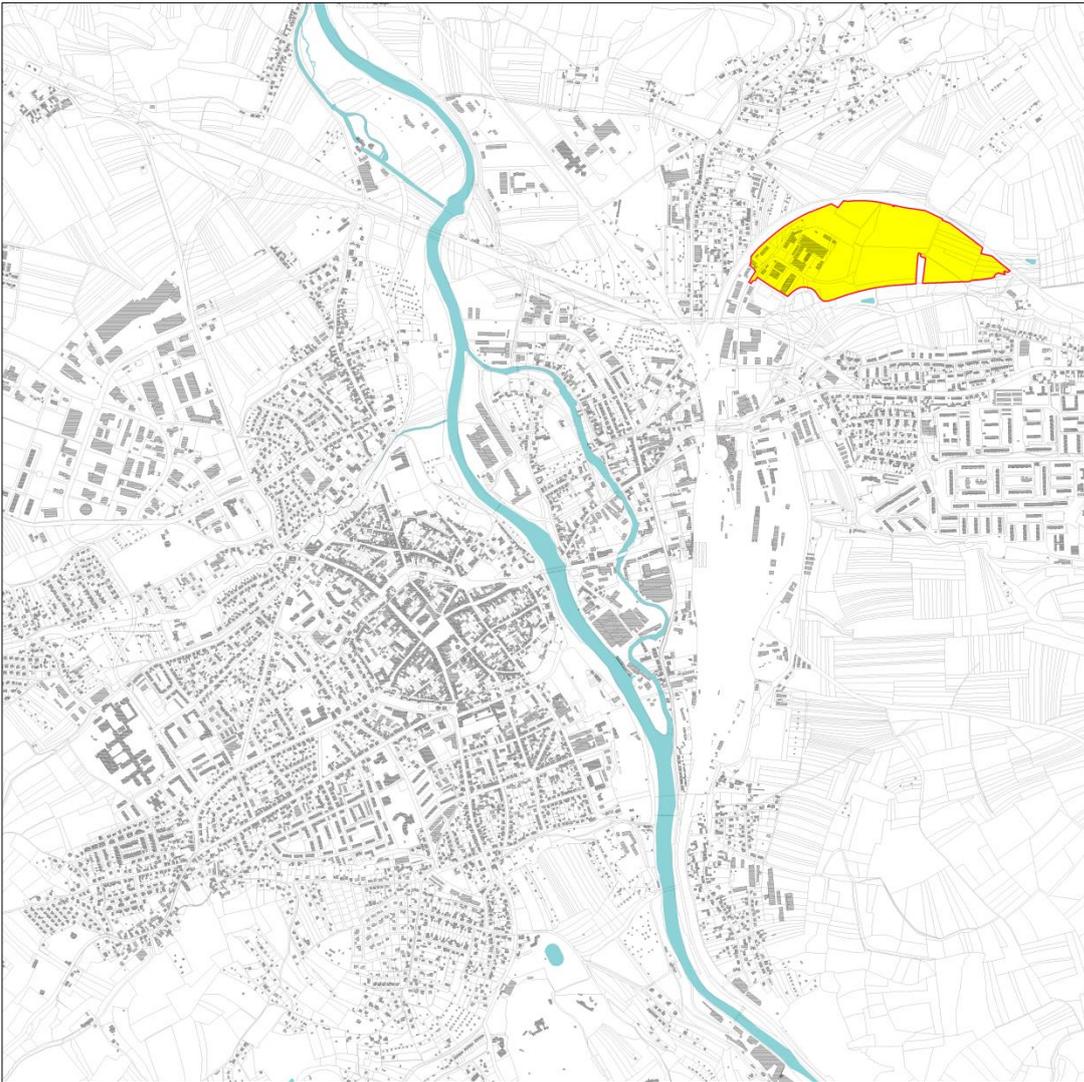


B-Plan Nr. 36 „Gewerbe-
gebiet Am Bahnbogen
Saalfeld“, 1. Änderung

– Anlage 2: spezielle artenschutz-
rechtliche Prüfung –



Planstand: 19.05.2020

Übersichtskarte ohne Maßstab

Bearbeitung:



Gesellschaft für Ökologie
und Landschaftsplanung mbH

Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Stadtplanungsamt

INHALT

1.	Anlass und Aufgabenstellung	4
2.	Rechtliche Grundlagen	4
3.	Datengrundlage	6
4.	Wirkungen der Planung	7
4.1	Beschreibung des Vorhabens	7
4.2	Vorhabenbezogene Wirkfaktoren und Wirkungsbereiche	8
5.	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	9
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung	9
5.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG (Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität)	9
6.	Bestand, Betroffenheit und Konfliktanalyse	9
6.1	Arten des Anhangs IV der FFH-RL	9
6.1.1	Reptilien: Zauneidechse.....	12
6.1.2	Fledermäuse	15
6.2	Europäische Vogelarten	20
6.2.1	Freibrütende Vogelarten	28
6.2.2	Bodenbrütende Vogelarten	32
6.2.3	In Höhlen, Halbhöhlen und/oder Nischen brütende Vogelarten	34
7.	Zusammenfassung	38
8.	Literatur, Quellen und rechtliche Grundlagen	38
9.	Anlage	41

1. Anlass und Aufgabenstellung

Der Stadt Saalfeld plant die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Am Bahnbogen Saalfeld". Im Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes sind die Belange des speziellen Artenschutzes zu berücksichtigen. Dabei ist zu prüfen, ob die Umsetzung des Bebauungsplans zu einer Beeinträchtigung artenschutzrechtlicher Belange führen kann.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Bewertung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der Arten des Anhangs IV der FFH-RL und der europäischen Vogelarten, die durch die Umsetzung des Bebauungsplanes erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- wenn notwendig, die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

2. Rechtliche Grundlagen

Der besondere Artenschutz umfasst die im BNatSchG als „besonders geschützt“ und darüber hinaus als „streng geschützt“ definierten Arten:

Besonders geschützte Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- Arten der Anhänge A und B der EG-ArtSchVO,
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL,
- alle europäischen Vogelarten im Sinne des Artikel 1 der VSchRL und
- Arten, die in der Anlage 1 in Spalte 2 der BArtSchV mit einem Kreuz gekennzeichnet sind.

Streng geschützte Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG besonders geschützte Arten, die:

- im Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführt sind,
- im Anhang IV der FFH-RL aufgeführt sind und
- die in Anlage 1 in Spalte 3 der BArtSchV mit einem Kreuz gekennzeichnet sind.

In den §§ 44 - 47 BNatSchG wurden die europäischen Normen der Artikel 12, 13 und 16 FFH-RL sowie der Artikel 5 und 9 VSchRL in nationales Recht umgesetzt. Diese Vorschriften gelten unmittelbar, d. h. es besteht keine Abweichungsmöglichkeit im Rahmen von Landesregelungen. Die Vorschriften sind striktes Recht und als solches abwägungsfest.

Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG

Die artenschutzrechtlichen Verbote sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG definiert.

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*“

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nicht für sämtliche besonders geschützten Arten. Sie beschränken sich auf die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, auf die europäischen Vogelarten und die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführten Arten:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG mit Nennung von Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, liegt derzeit nicht vor. Dementsprechend werden in diesem Artenschutzfachbeitrag die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die europäischen Vogelarten betrachtet. Diese werden nachfolgend als europarechtlich geschützte Arten bezeichnet.

Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können von den Verboten des § 44 BNatSchG unter den folgenden Voraussetzungen Ausnahmen zugelassen werden:

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Darüber hinaus darf die Ausnahme nur zugelassen werden, wenn es keine zumutbaren Alternativen gibt und sich der jetzige bzw. der günstige Erhaltungszustand der betroffenen Art nicht verschlechtert. Bei Erfüllung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sind folgende naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzungen zu prüfen:

a) im Falle einer betroffenen europäischen Vogelart:

- Fehlen zumutbarer Alternativen in Bezug auf die Betroffenheit der Art,
- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes der Populationen der Art führt.

b) im Falle einer betroffenen Art des Anhangs IV der FFH-RL (weitergehende Anforderungen des Art. 16 (1) FFH-RL gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG):

- Fehlen zumutbarer Alternativen in Bezug auf die Betroffenheit der Art,
- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen der Art führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird.

3. Datengrundlage

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde im Jahr 2019 ein faunistisches Gutachten zu den Artengruppen/Arten Amphibien, Hirschkäfer, Reptilien und Vögel erstellt (GÖL 2019). Für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung werden zudem die nachfolgenden Datenquellen genutzt.

- Angaben zu Artvorkommen aus Erfassungen ehrenamtlicher Naturschutzkräfte im B-Plangebiet Nr. 36 Industriegebiet Am Bahnbogen Saalfeld (UNB 2019a)
- Daten des Thüringer Artenerfassungsprogramms aus dem Landschaftsinformationssystem des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (UNB 2019b).
- Artensteckbriefe mit Verbreitungskarten der Arten des Anhangs IV der FFH-RL in Thüringen (TLUG 2009a).
- Atlas deutscher Brutvogelarten (GEDEON et al. 2014), Arbeitskarten zum Thüringer Brutvogelatlas (VTO 2011) und Avifaunistischer Fachbeitrag zur Fortschreibung der Regionalpläne 2015 - 2018 (TLUG 2016a).
- Vogelzugkarte Thüringen (TLUG 2016b)
- Verbreitungskarten und sonstige Angaben zu Amphibien und Reptilien Deutschlands (DGHT 2018), Farn- und Blütenpflanzen Deutschlands (NETPHYD 2017), Farn- und Blütenpflanzen Thü-

ringens (KORSCH et al. 2002), Fledermäuse Thüringens (TRESS et al. 2012), sonstige streng geschützte Säugetiere Thüringens (TLUG 2015), Libellen Thüringens (ZIMMERMANN et al. 2005), Tagfalter Thüringens (THUST et al. 2006) und Tierarten Thüringens (TLUBN 2019a).

Sonstige Quellen und Literaturangaben sind in Kapitel 8 aufgeführt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden, der Nachbargemeinden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden keine konkreten Hinweise zu Vorkommen prüfungsrelevanter Arten im Plangebiet gegeben.

4. Wirkungen der Planung

4.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Bebauungsplanänderung umfasst u. a. die folgenden wesentlichen Änderungen:

- Änderung der Planbezeichnung von "Industriegebiet Am Bahnbogen Saalfeld" zu "Gewerbegebiet Am Bahnbogen Saalfeld"
- Festsetzung von Gewerbegebieten an Stelle von Industriegebieten (= Änderung zur Art der baulichen Nutzung)
- Teilung des bisherigen Baufeldes GI 4 in die Baufelder GE 5a und GE 5b mit unterschiedlichen Festsetzungen zur maximalen Gebäudehöhe
- Erhöhung der Grundflächenzahl (GRZ) für das Baugebiet GE 2 von 0,7 auf 0,8
- Änderung der Ausdehnung der Baufläche im Osten von GE 5a und 5b (bisher GE 4)
- ergänzende Festsetzung zur Bepflanzung der Grünfläche östlich der GE 5a und 5b
- befristete Festsetzung von Flächen für die Landwirtschaft für Bereiche die bisher als Grünfläche ohne Pflanzvorgabe festgesetzt waren mit einer Festsetzung zur Nachnutzung als Streuobstwiese.
- Festsetzung der bereits umgesetzten grünordnerischen Maßnahmen als zu erhaltende Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 bzw. 25b BauGB
- Differenzierung der Grünflächen in private und öffentliche Grünflächen
- Festsetzung des Regenrückhaltebeckens als Fläche für Ver- und Entsorgungsanlage und Einbeziehung der umlaufenden Verkehrsfläche (bisher Wasserfläche)
- eindeutige Höhenfestsetzung mit einer erweiterten Höhe im GE 5a
- nachrichtliche Übernahme der im Osten des Plangebietes angepflanzten Streuobstwiesen als gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 15 ThürNatG
- geringfügige Anpassung der Festsetzung der Verkehrsfläche im Süden des GE 3 (Grundstückzufahrten)
- Ausschluss von Photovoltaikfreiflächenanlagen

Es wird eine maximale Baukörperlänge von 150 m festgesetzt. Die nunmehr vorgesehene Höhenfestsetzung ermöglicht je nach Geländemodellierung eine Gebäudehöhe von ca. 20-23 m. Auf einer Fläche von 5 % der Baufläche des GE 5b (= 1.276 m²) dürfen Gebäude und bauliche Anlagen eine Höhe von 252 ü. NHN erreichen, was einer Gebäude- oder Anlagenhöhe von ca. 30 m entspricht. Je nach Baufläche werden Emissionskontingente von tagsüber bis zu 66 dB und nachts bis zu 55 dB festgesetzt.

Gegenüber dem Vorentwurf ist der Bebauungsplan u. a. dahingehend geändert worden, dass die gemäß dem faunistischen Gutachten wertgebenden Gehölzbereiche A, B und C (GÖL 2019, siehe Anlage) vollständig zum Erhalt festgesetzt werden.

4.2 Vorhabenbezogene Wirkfaktoren und Wirkungsbereiche

Baubedingte Wirkungen

Zu den baubedingten Auswirkungen zählen alle auf die zeitlich befristeten Baumaßnahmen beschränkten Umweltauswirkungen durch Baufeldfreimachung, Baustellenverkehr, Baustelleneinrichtung und Baubetrieb. Dies sind beispielsweise die Entfernung von Vegetations- und Habitatstrukturen, Schadstoff- und Lärmimmissionen, Erschütterungen/Vibrationen, Staubentwicklung, optische Störungen durch Bewegungen und Licht, temporäre Flächeninanspruchnahme sowie Kollisions- und Barrierewirkungen.

Für die Baufeldfreimachung kann es zu einer umfangreichen Beseitigung der bestehenden Vegetation kommen. Aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen sind hiervon vor allem gehölzfreie Flächen betroffen. Im Umfeld von Baumaßnahmen wird es zu Lärmimmissionen und optischen Störwirkungen durch Bewegungen der Baufahrzeuge kommen. Zudem ist eine Staubentwicklung möglich. Es besteht ein bauzeitliches Kollisionsrisiko von Tieren mit dem Baustellenverkehr. Temporäre Schadstoffeinträge von z. B. Kraft- und Schmierstoffen aus Baumaschinen können sich negativ auf Boden und Gewässer sowie die dort siedelnden Pflanzen- und Tierarten auswirken. Dies ist jedoch bei einer ordnungsgemäßen Bauausführung nicht zu erwarten.

Anlagebedingte Wirkungen

Unter die anlagebedingten Wirkungen fallen alle dauerhaft verursachten Veränderungen von Natur und Landschaft. Relevant sind hier vor allem die dauerhafte Flächenbeanspruchung und Barrierewirkungen bzw. Zerschneidungseffekte. Daneben sind Wirkungen beispielsweise durch Veränderungen der Geländemorphologie, Silhouetteneffekte und Änderungen des Standortklimas von Bedeutung.

Die geplanten Nutzungen führen in den Bauflächen zu einer umfassenden Überprägung des Plangebietes. Die vorhandenen Biotop- und Habitatstrukturen werden fast vollständig beseitigt. Es erfolgt eine großflächige Bebauung und Versiegelung der Flächen. Bei den geplanten Gebäuden handelt es sich z. T. um großdimensionierte Strukturen mit entsprechenden Kulissenwirkungen und Verschattungen angrenzender Biotopstrukturen. Tagsüber besteht generell an Gebäudefassaden aus Glas oder stark spiegelnden Materialien eine Vogelschlaggefahr, wobei die baulichen Anlagen voraussichtlich keine solche Ausprägung aufweisen werden.

Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen sind Umweltauswirkungen, die durch den Betrieb und die Unterhaltung hervorgerufen werden.

Die geplanten Nutzungen sind mit optischen und akustischen Störreizen verbunden. Zu den optischen Störreizen kommt es z. B. durch Bewegungen von Fahrzeugen und Menschen sowie die nächtliche Beleuchtung des Gebietes. Durch letztere kann es zu Blend-, Scheuch- oder Anlockwirkungen von Tierarten kommen.

Vorbelastungen

Es handelt sich um das Änderungsverfahren für einen bestehenden Bebauungsplan eines Industriegebietes. Im westlichen Plangebiet sind bereits umfangreiche Bebauungen und sonstige Flächenversiegelungen vorhanden. Das Plangebiet grenzt unmittelbar an die südlich verlaufende Bundesstraße B 281 (Verkehrsmenge >10.000 Kfz/24 h) und die nördlich verlaufende, in diesem Abschnitt zweigleisige Bahnstrecke.

cke Leipzig-Leutzsch - Probstzella (Hauptbahn). Von beiden Verkehrsstrassen, insbesondere aber von der Bundesstraße, gehen umfangreiche Störwirkungen durch Lärm und Bewegungsunruhe aus. Sie weisen für bestimmte Tiergruppen eine Barrierewirkung auf. Es besteht zudem ein Kollisionsrisiko mit den Fahrzeugen. Die Beleuchtung im Bereich der bereits gewerblich genutzten Flächen sowie die Scheinwerfer der Fahrzeuge auf den Verkehrsstrassen können zur Vergrämung oder zur Anlockung und Gefährdung nachtaktiver Tierarten führen. Im westlichen Plangebiet quert eine Hochspannungsfreileitung das Gebiet, an der eine potenzielle Kollisionsgefahr für Vögel besteht. Insgesamt sind insbesondere bezüglich akustischer und optischer Störreize teilweise umfangreiche Vorbelastungen vorhanden.

5. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

V_{SAP} 1 Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten von Vogelarten bzw. nach Ausschluss aktueller Brutvorkommen

Baubedingte Tötungen von Individuen der Bodenbrüter (v. a. Nestlinge) oder die Zerstörung von Gelegen wird durch eine Baufeldfreimachung (z. B. großflächige Vegetationsbeseitigung, Abschlebung des Oberbodens, Aufschüttungen o. ä.) im Zeitraum Oktober bis Februar außerhalb der Brutzeiten vermieden. Abweichend hiervon kann, in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, die Baufeldfreimachung innerhalb dieses Zeitraumes erfolgen, wenn unmittelbar vorher durch eine Fachgutachter-Kartierung (z. B. Nestersuche) aktuelle Brutvorkommen und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sicher ausgeschlossen werden können.

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG (Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden nicht notwendig.

6. Bestand, Betroffenheit und Konfliktanalyse

6.1 Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Im Plangebiet wurde im Jahr 2019 eine Kartierung der Amphibien und Reptilien durchgeführt (GÖL 2019, siehe Anlage). Es wurden keine Amphibien im Plangebiet nachgewiesen. Es befinden sich zudem keine potenziell geeigneten Laichgewässer für prüfungsrelevante Amphibienarten im Gebiet. Potenzielle Landlebensräume sind, unter Berücksichtigung der Amphibiendurchlässe unter der Bundesstraße und der Bahntrasse, insbesondere am Graben vom Eichental vorhanden. Hier besteht ein Habitatverbund zu den Vorkommen der streng geschützten Kreuzkröte an der Weira sowie im oberen Eichental außerhalb des Plangebietes. Dies wird auch durch den Fund einer Kreuzkröte am 15.05.2017 an der Feldweg-Furt des Grabens vom Eichental nördlich der B 281-Querung durch ehrenamtliche Naturschutzkräfte bestätigt (UNB 2019a). Die Bereiche liegen außerhalb des eigentlichen Plangebietes und in Nähe der vorgesehenen Grünflächen und Landwirtschaftsflächen. Im oberen Eichental sind zusätzlich Knoblauchkröte und Europäischer Kammmolch nachgewiesen worden (UNB 2019a). Den Bauflächen des Geltungsbereiches kommt für die genannten Amphibienarten keine besondere Bedeutung zu, so dass insgesamt davon auszugehen ist, dass durch die geplanten Nutzungen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für Amphibien ausgelöst werden.

Unter den Reptilienarten wurde im Plangebiet die prüfungsrelevante Zauneidechse nachgewiesen, die nachfolgend in einer tiefergehenden Konfliktanalyse betrachtet wird.

Für die weiteren Arten des Anhangs IV der FFH-RL liegen keine aktuellen Daten oder Erfassungen vor. Für diese Arten erfolgt somit nachfolgend eine Abschichtung gemäß ihrer Verbreitung in Thüringen, ihrer Habitatsprüche und ihrer Wirkungsempfindlichkeit gegenüber den geplanten Nutzungen des Bebauungsplans (Tab. 1).

Tabelle 1: Liste der in Thüringen vorkommenden sowie ausgestorbenen/verschollenen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (TLUG 2009, ergänzt) und Abschichtung für die artenschutzrechtliche Bewertung.

RL D /RL TH - Rote Liste der Tiere Deutschlands / Thüringens (BfN 1998, 2009, 2011, 2018, TLUG 2011): **0** - ausgestorben oder verschollen, **1** - Vom Aussterben bedroht, **2** - Stark gefährdet, **3** - Gefährdet, **G** - Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, **V** - Vorwarnliste, **D** - Daten unzureichend; **Ehz TH** - Erhaltungszustand in Thüringen 2007-2012 (Lux et al. 2014): **FV** - günstig; **U1** - ungünstig-unzureichend; **U2** - ungünstig-schlecht, **XX** - unbekannt.

Abschichtungskriterien:

- A** - Art in Thüringen ausgestorben oder verschollen
- B** - Vorhabengebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art in Thüringen
- C** - Erforderlicher Lebensraum im Vorhabengebiet nicht vorhanden
- D** - Wirkungsempfindlichkeit vorhabenspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen ist, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden

Artengruppe	Artname	RL D	RL TH	Ehz TH	Abschichtungskriterien				Weitere Betrachtung
					A	B	C	D	
Im Jahr 2019 kartierte Artengruppen (weitere Betrachtung entsprechend den Kartierungsergebnissen)									
Kriechtiere (Reptilia)	Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)	3	3	U1					nein
	Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	V		FV					ja
Lurche (Amphibia)	Europäischer Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	3	2	U1					nein
	Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>)	3	2	U2					nein
	Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)	2	1	U2					nein
	Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>)	G	D	FV					nein
	Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)	3	3	U2					nein
	Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	V	3	U2					nein
	Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	3	2	U1					nein
	Nördlicher Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	V	3	U1					nein
	Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)	2	0						nein
	Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)			FV					nein
	Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)	3	1	U2					nein
Sonstige Artengruppen (Abschichtung)									
Säugetiere, ohne Fledermäuse (Mammalia, pt.)	Biber (<i>Castor fiber</i>)	V	2	U1			x		nein
	Braunbär (<i>Ursus arctos</i>)	0	0		x				nein
	Europäischer Nerz (<i>Mustela lutreola</i>)	0	0		x				nein
	Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>)	1	1	U2		x			nein
	Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	3	2	U1			x		nein
	Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)	G	3	FV			x		nein
	Luchs (<i>Lynx lynx</i>)	2	1			x			nein
	Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>)	3	2	U1		x			nein
	Wolf (<i>Canis lupus</i>)	1	0			x			nein
Fledermäuse (Mammalia):	Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)	2	1	U2					ja
	Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	V	3	U1					ja

Artengruppe	Artname	RL D	RL TH	Ehz TH	Abschichtungskriterien				Weitere Be- trachtung
					A	B	C	D	
Chiroptera)	Breitflügelvedermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	G	2	U1					ja
	Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)		3	U1					ja
	Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	2	1	U2					ja
	Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	V	2	U1					ja
	Große Hufeisennase (<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>)	1	0		x				nein
	Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	V	3	U2					ja
	Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	V	3	FV					ja
	Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	V	2	U2					ja
	Kleine Hufeisennase (<i>Rhinolophus hipposideros</i>)	1	2	U2					ja
	Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	D	2	U2					ja
	Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	2	2	U1					ja
	Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	D	D	XX					ja
	Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>)	G	2	U1					ja
	Nymphenfledermaus (<i>Myotis alcaethoe</i>)	1	D	U2					ja
	Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)		2	U2					ja
	Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	D	R	XX					ja
	Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)			U1					ja
	Zweifarbvedermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)	D		XX					ja
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)		3	FV					ja	
Fische und Rundmäuler (Pisces et Cyclostomata)	Gemeiner Stör (<i>Acipenser sturio</i>)	0	0		x				nein
Weichtiere (Mollusca)	Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>)	1	1	U2		x			nein
	Zierliche Tellerschnecke (<i>Anisus vorticulus</i>)	1	0		x				nein
Libellen (Insecta: Odonata)	Asiatische Keiljungfer (<i>Gomphus flavipes</i>)	G	R	U1		x			nein
	Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)	2	2	U1		x			nein
	Grüne Keiljungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>)	2	3	FV		(x)	x		nein
	Östliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia albifrons</i>)	1	R			x			nein
Käfer (Insecta: Coleoptera)	Alpenbock (<i>Rosalia alpina</i>)	2	0		x				nein
	Breitrand (<i>Dytiscus latissimus</i>)	1	1		x				nein
	Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)	2	3	U2		x			nein
	Großer Eichenbock (<i>Cerambyx cerdo</i>)	1	0		x				nein
	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (<i>Graphoderus bilineatus</i>)	1	0		x				nein
Schmetterlinge (Insecta: Lepidoptera)	Apollo-Falter (<i>Parnassius apollo</i>)	1	0		x				nein
	Blauschillernder Feuerfalter (<i>Lycaena helles</i>)	1	0		x				nein
	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	3		FV			x		nein

Artengruppe	Artname	RL D	RL TH	Ehz TH	Abschichtungskriterien				Weitere Be- trachtung
					A	B	C	D	
	(<i>Glaucopsyche nausithous</i>)								
	Eschen-Scheckenfalter (<i>Euphydryas ma- turna</i>)	1	0		x				nein
	Gelbringfalter (<i>Lopinga achine</i>)	1	0		x				nein
	Haarstrangwurzeleule (<i>Gortyna borelii</i>)	1	1	U2		x			nein
	Hecken-Wollfalter (<i>Eriogaster catax</i>)	1	1	U2		x			nein
	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Glaucopsyche teleius</i>)	2	1	U2		x			nein
	Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus pro- serpina</i>)	V	3	U1			x		nein
	Quendel-Ameisenbläuling (<i>Glaucopsyche arion</i>)	2	2	U1		x			nein
	Schwarzer Apollo (<i>Parnassius mnemosy- ne</i>)	1	1	U2		x			nein
	Wald-Wiesenvögelchen (<i>Coenonympha hero</i>)	1	1			x			nein
Farn- und Blü- tenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta)	Echter Frauenschuh (<i>Cypripedium calceo- lus</i>)	3	2	U1			x		nein
	Einfacher Rautenfarn (<i>Botrychium simp- lex</i>)	1	0		x				nein
	Prächtiger Dünnfarn (<i>Trichomanes speci- osum</i>)			U1		x			nein
	Schlitzblättriger Beifuß (<i>Artemisia lacinia- ta</i>)	0	0		x				nein
	Schwimmendes Froschkraut (<i>Luronium natans</i>)	2	0		x				nein
	Sumpf-Engelwurz (<i>Angelica palustris</i>)	2	2	U1		x			nein
	Sumpf-Glanzkraut (<i>Liparis loeselii</i>)	2	0		x				nein
	Sumpf-Siegwurz (<i>Gladiolus palustris</i>)	2	0		x				nein

6.1.1 Reptilien: Zauneidechse

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland: Vorwarnliste <input type="checkbox"/> RL Thüringen	Einstufung Erhaltungszustand Thüringen (Lux et al. 2014) <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/ hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p><i>Lebensraum:</i> Die Zauneidechse bewohnt relativ offene, reich strukturierte Lebensräume mit einem Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchtigkeit bevorzugt. Als typischer Vertreter wärmebegünstigter Standorte wurden ursprünglich ausgedehnte Binnendünen- und Uferbereiche entlang von Flüssen, an denen durch Hochwasserereignisse immer wieder neue Rohbodenstandorte geschaffen werden, besiedelt. Heute kommt sie vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen, sowie an sonnenexponierte Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Art auch anthropogene Lebens-</p>		

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

räume, wie Gärten, Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen. Im Winter verstecken sich die Tiere in frostfreien Verstecken, wie Kleinsäugerbauen, Fels- und Erdspalten, vermoderten Baumstubben, aber auch in selbst gegrabenen Quartieren. Das Habitatschema der Zauneidechse kann man wie folgt zusammenfassen: Die besiedelten Flächen weisen eine sonnenexponierte Lage (südliche Exposition, Hangneigung max. 40°), ein lockeres, gut drainiertes Substrat, unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen, spärliche bis mittelstarke Vegetation, wobei entscheidend die Stratifizierung, Vegetationshöhe und -deckung, weniger die Pflanzenarten sind, und das Vorhandensein von Kleinstrukturen wie Steine, Totholz usw. als Sonnplätze auf. **Fortpflanzung:** Die Paarungszeit beginnt in Abhängigkeit von den klimatischen Bedingungen bzw. der geographischen Lage meist gegen Ende April und erstreckt sich bis Mitte Juni; Schwerpunkt ist Mai. Die Eiablage erfolgt hauptsächlich im Verlauf des Juni oder Anfang Juli. Der kürzeste Abstand zwischen Paarung und Eiablage wird mit (8) 10-14 Tagen angegeben. Die Ablage der ca. 9-14 Eier erfolgt an sonnenexponierten und vegetationsarmen Stellen in 4-10 cm Tiefe in selbst gegrabenen Röhren, in flachen, anschließend mit Sand und Pflanzenresten verschlossenen Gruben, unter Steinen, Brettern oder ähnlichem. Zum Zeitpunkt des Schlüpfens sind die Jungtiere ca. 20-30 mm groß. Gegen Ende ihres zweiten Sommers können die Jungtiere bereits die Größe geschlechtsreifer Tiere erreichen. Die Geschlechtsreife wird vermutlich im 3. oder 4. Lebensjahr erreicht. **Mobilität und Ausbreitungspotenzial:** Die Art ist relativ ortstreu. Ganz junge Tiere entfernen sich meist nur wenige Meter vom Geburtsort, bei adulten Tieren kommen Ortsveränderungen von über 100 m vor. Am wanderfreudigsten sind Zauneidechsen kurz nach Erreichen der Geschlechtsreife. Entlang von Wanderkorridoren (z.B. Bahndämme) wurden Wanderstrecken von zwei bis vier Kilometer nachgewiesen (TLUG 2009a).

2.2 Verbreitung in Deutschland / in Thüringen

Deutschland: Die Zauneidechse ist in ganz Deutschland verbreitet. Allerdings sind die Nachweisdichten regional sehr unterschiedlich. Siedlungsschwerpunkte liegen in Baden-Württemberg in der Oberrheinebene, an den wärmebegünstigten Hängen des Südschwarzwaldes und entlang des Neckars, in Rheinland-Pfalz, im Osten in den Sandergebieten, der Lausitz, dem Leipziger Raum und den Vorbergen des Thüringer Waldes. Im Nordwestdeutschen Tiefland wurde die Zauneidechse bisher weniger häufig nachgewiesen. Hier ist sie an kleinklimatisch günstige Standorte gebunden. Schwerpunktorkommen finden sich in der Lüneburger Heide und im Weser-Aller-Flachland (BfN 2011).

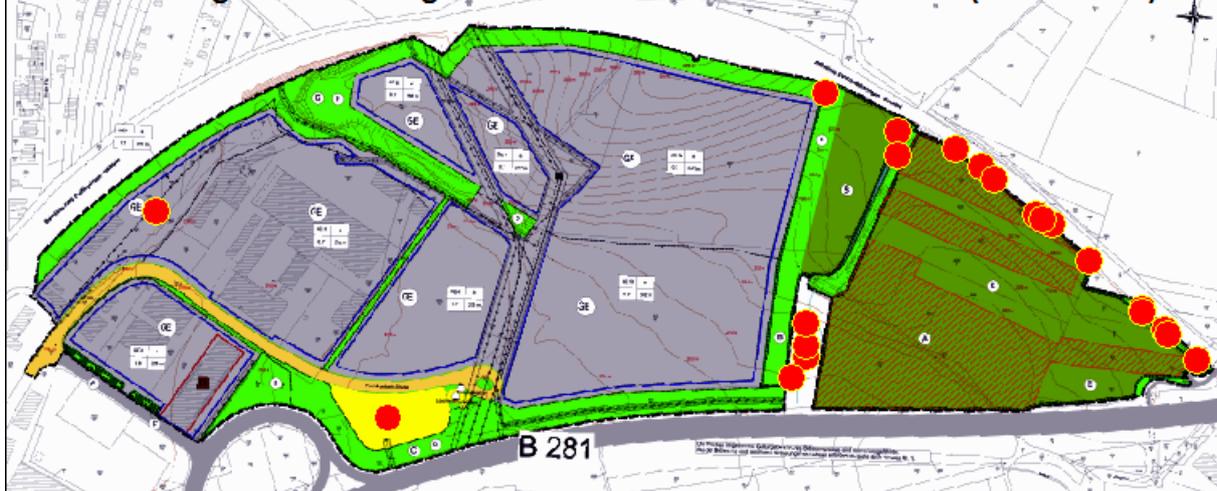
Thüringen: Die Zauneidechse ist in Thüringen mit Ausnahme der Hochlagen der Mittelgebirge allgemein verbreitet (TLUG 2009a).

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell möglich

Bei der Reptilienkartierung wurde die Zauneidechse insgesamt 22 Mal nachgewiesen (GÖL 2019). Die Verteilung der Nachweise zeigt einen Schwerpunkt in den als Grünflächen festzusetzenden Flächen bzw. in Bereichen am Rand und außerhalb des Plangebietes (siehe Abb.). Daneben ergaben sich auch vereinzelte Vorkommen in Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen (vorhandenes Regenrückhaltebecken) sowie in Bauflächen der bereits gewerblich genutzten Flächen. Die nördlich angrenzende Bahntrasse hat wahrscheinlich eine besondere Bedeutung für den Habitatverbund der Zauneidechse. Im Bereich der Gehölzbiotope nördlich der bereits gewerblich genutzten Flächen, am Graben vom Eichental sowie an der südexponierten Böschung im Norden des Plangebietes sind weitere Flächen mit potenzieller Habitateignung für die Zauneidechse vorhanden, ohne dass dort Nachweise erfolgten.

Planzeichnung mit Verteilung der Zauneidechsenachweise 2019 (rote Punkte)



Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigungen oder Störungen nach § 44 BNatSchG

Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten

3.1 Fang, Verletzen, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Die Vorkommen der Zauneidechse liegen außerhalb der erstmalig baulich zu beanspruchenden Flächen. Daneben gibt es Einzelvorkommen im Bereich der bereits gewerblich genutzten Flächen einschließlich des bereits vorhandenen Regenrückhaltebeckens. Tötungen und Verletzungen von Tieren sind in den erstmalig baulich zu beanspruchenden Flächen außerhalb der bereits gewerblich genutzten Flächen nicht zu erwarten. Die Einzelvorkommen im Bereich der bereits gewerblich genutzten Flächen und im Regenrückhaltebecken sind im Rahmen der Genehmigung dortiger Bauvorhaben und dortiger Änderungen zu berücksichtigen.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

- Bauzeitenregelungen sind erforderlich / vorgesehen
- das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt
- potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art (z.B. Baumhöhlen) werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

b) Weitergehende konfliktvermeidende Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten

nicht relevant/erforderlich

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein
CEF-Maßnahmen erforderlich ja nein
Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt? ja nein

Die nachgewiesenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse liegen außerhalb der erstmalig baulich zu beanspruchenden Flächen, so dass Verbotverletzungen ausgeschlossen werden können. Daneben gibt es Einzelvorkommen im Bereich der bereits gewerblich genutzten Flächen einschließlich des bereits vorhandenen Regenrückhaltebeckens. Bei dortigen Änderungen und Bauvorhaben sind die Vorkommen im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ja nein
Maßnahmen erforderlich? ja nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ja nein

Während der Bauzeit sind Störwirkungen in den an die bisher nicht baulich genutzten Flächen angrenzenden Lebensräume der Zauneidechse möglich. Akustische und optische Störwirkungen sind dabei vor allem für Vögel und Säugetiere und weniger bzw. nicht für Reptilien relevant (BfN 2016). Zudem liegen die Vorkommen der Art im Plangebiet teilweise in vorbelasteten Bereichen (Bahntrasse, bereits gewerblich genutzte Flächen). Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population ist nicht zu erwarten. Somit kommt es zu keiner erheblichen Störung.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? nein **Prüfung endet hiermit**
 ja **(Pkt. 4 ff.)**

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL (Veränderungen des Erhaltungszustandes der Population / günstigere Lösungen) <input type="checkbox"/> nicht relevant
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst
6. Fazit
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen <input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung <input type="checkbox"/> zur Funktionssicherung (CEF-Maßnahme) <input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum und in der biogeographischen Region zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL sind nicht erfüllt

6.1.2 Fledermäuse

Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>), Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>), Breitflügel-<i>fledermaus (Eptesicus serotinus)</i>, Fransenfledermaus (<i>M. nattereri</i>), Graues Langohr (<i>Pi. austriacus</i>), Große Bartfledermaus (<i>M. brandtii</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Großes Mausohr (<i>M. myotis</i>), Kleine Bartfledermaus (<i>M. mystacinus</i>), Kleine Hufeisennase (<i>Rhinolophus hipposideros</i>), Kleiner Abendsegler (<i>N. leisleri</i>), Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>), Nordfledermaus (<i>E. nilssonii</i>), Nymphenfledermaus (<i>M. alcaethoe</i>), Rauhautfledermaus (<i>Pi. nathusii</i>), Teichfledermaus (<i>M. dasycneme</i>), Wasserfledermaus (<i>M. daubentonii</i>), Zweifarbfledermaus (<i>Vespertilio murinus</i>), Zwergfledermaus (<i>Pi. pipistrellus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland: Kl. Hufeisennase, Nymphenfledermaus: 1, Graues Langohr, Bechstein-, Mopsfledermaus: 2, Breitflügel-, Nordfledermaus: G, Kleiner Abendsegler, Mücken-, Teichfledermaus, Zweifarbfledermaus: <input checked="" type="checkbox"/> RL Thüringen: Beschetinfledermaus, Graues Langohr: 1, Breitflügel- <i>fledermaus, Große und Kleine Bartfledermaus, Kl. Hufeisennase, Kl. Abendsegler, Mops-, Nord-, Rauhautfledermaus: 2, Br. Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler und Großes Mausohr, Zwergfledermaus: 3, Teichfledermaus: R, Mücken-, Nymphenfledermaus: </i>	Einstufung Erhaltungszustand Thüringen (LUX et al. 2014) <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/ hervorragend: Großes Mausohr, Zwergfledermaus <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend: Braunes Langohr, Breitflügel-, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Mops-, Nord-, Wasserfledermaus <input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht: Graues Langohr, Großer Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Kleine Hufeisennase, Kleiner Abendsegler, Bechstein-, Nymphen-, Rauhautfledermaus <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt: Mücken-, Teich-, Zweifarbfledermaus

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*M. nattereri*), Graues Langohr (*Pi. austriacus*), Große Bartfledermaus (*M. brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Großes Mausohr (*M. myotis*), Kleine Bartfledermaus (*M. mystacinus*), Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*), Kleiner Abendsegler (*N. leisleri*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Nordfledermaus (*E. nilssonii*), Nymphenfledermaus (*M. alcaethoe*), Rauhhautfledermaus (*Pi. nathusii*), Teichfledermaus (*M. dasycneme*), Wasserfledermaus (*M. daubentonii*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Zwergfledermaus (*Pi. pipistrellus*)

2. Charakterisierung

2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Artnamen	Sommerquartiere	Winterquartiere	Jagdgebiete	Flugverhalten
Bechsteinfledermaus	Baumhöhlen und hier insbesondere Spechthöhlen,	ehemalige Bergwerksstollen	mehrschichtige, strukturreiche Wäldern, teilw. auch Obstwiesen und gehölzreiche und gut strukturierte Offenlandschaften	strukturgebunden
Braunes Langohr	Gebäude- und Baumquartiere (z.B. Dachböden, Fassadenverkleidungen, Mauerspalt, Baumhöhlen)	ehemalige Bergwerksstollen, Bunker, Keller	v. a. Wälder, daneben in gehölzreichen Siedlungen und Siedlungsrändern	strukturgebunden
Breitflügel-Fledermaus	Spaltenquartiere in und an Gebäuden, v. a. in Dachböden	wahrscheinlich v. a. oberirdische Spaltenquartiere an und in Bauwerken	gehölzreiche Siedlungsränder, Grünland, Waldränder und -wege, an Straßenlaternen	bedingt strukturgebunden
Fransenfledermaus	Baumhöhlen, Spalten in und an Gebäuden, Dachböden	ehemalige Bergwerksstollen, Bunker, Keller	unterholzreiche Wälder, Wiesen, Weiden, Viehställe, an Gewässern	strukturgebunden
Graues Langohr	Dachböden	ehemalige Bergwerksstollen, Bunker, Keller	Laubwälder, Gärten und Obstgärten, Waldlichtungen, Grünland	strukturgebunden
Große Bartfledermaus	Spaltenquartiere an Gebäuden, Dachböden, Baumhöhlen, Stammaufrisse, Fledermauskästen	ehemalige Bergwerksstollen	Wälder, Hecken, Baumreihen	strukturgebunden (bis bedingt strukturgebunden)
Großer Abendsegler	Baumhöhlen, Fledermauskästen, seltener Gebäudespalten	frostsichere Baumhöhlen von Starkbäumen, Spaltenquartiere an Gebäuden;	über Gewässern, Wäldern und Offenland, Siedlungen (Jagd an Laternen)	wenig strukturgebunden
Großes Mausohr	Dachböden, Hohlräume in Brücken, Männchen häufig in Baumhöhlen	ehemalige Bergwerksstollen	v. a. unterwuchsarme Wälder, daneben frisch gemähte Wiesen und abgeerntete Äcker	bedingt strukturgebunden (bis strukturgebunden)
Kleine Bartfledermaus	Spaltenquartiere an Gebäuden, Baumhöhlen und -spalten	ehemalige Bergwerksstollen	flexible Jagdgebietenwahl in gut strukturierten gehölzreichen Landschaften, Wäldern, Siedlungen, an Gewässern	strukturgebunden (bis bedingt strukturgebunden)

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*M. nattereri*), Graues Langohr (*Pi. austriacus*), Große Bartfledermaus (*M. brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Großes Mausohr (*M. myotis*), Kleine Bartfledermaus (*M. mystacinus*), Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*), Kleiner Abendsegler (*N. leisleri*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Nordfledermaus (*E. nilssonii*), Nymphenfledermaus (*M. alcaethoe*), Rauhautfledermaus (*Pi. nathusii*), Teichfledermaus (*M. dasycneme*), Wasserfledermaus (*M. daubentonii*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Zwergfledermaus (*Pi. pipistrellus*)

Kleine Hufeisennase	dunkle, warme, zugluftfreie Dachböden, warme Kellerräume	ehemalige Bergwerksstollen, Keller, Höhlen	vorzugsweise in strukturreichen Laubwäldern; daneben parkartige Bestände, Streuobstwiesen und Siedlungsränder mit dichtem Gehölzbestand	strukturgebunden
Kleiner Abendsegler	Baumhöhlen, seltener Gebäude; Wochenstubenzeit: Mai bis August/September	fernwandernde Art, normalerweise keine Überwinterung in Thüringen	Wälder, Offenland, beweidetes Grünland, Siedlungsraum, Gewässer	strukturgebunden (bis bedingt strukturgebunden)
Mopsfledermaus	meist hinter abplatzen-der Rinde, gebietsweise in Fledermauskästen, Spalten an Gebäuden (z.B. hinter Fensterläden)	ehemalige Bergwerksstollen, Bunker, Keller	v. a. strukturreiche Wälder, dabei bevorzugt entlang von Grenzstrukturen, schneller Wechsel zwischen verschiedenen Jagdgebieten	bedingt strukturgebunden (bis strukturgebunden)
Mückenfledermaus	Spalten in und an Gebäuden, Baumhöhlen	Fels- und Mauerspalten	v. a. in Gewässernähe entlang von Gehölzen, daneben Wälder, Waldränder, Parks	bedingt strukturgebunden
Nordfledermaus	Spaltenquartiere an Gebäuden, v. a. Fassaden- und Schornsteinverkleidungen	ehemalige Bergwerksstollen, Keller	Wälder, Waldränder, Gewässer, Wiesen, an Straßenlaternen	wenig strukturgebunden (bis bedingt strukturgebunden)
Nymphenfledermaus	Spaltenquartiere an Bäumen, weitere Quartiertypen möglich	unbekannt	weitgehend unbekannt, vermutlich besonders in Laubwäldern	wenig strukturgebunden
Rauhautfledermaus	Baumhöhlen und -spalten, Fledermauskästen, Spalten an Gebäuden	In Thüringen nur sehr sporadisch: Spalten an Gebäuden	Gewässer, Feuchtgebiete, Wälder, Offenland	bedingt strukturgebunden
Teichfledermaus	in Thüringen keine Übersommerung/Reproduktion	In Thüringen nur sehr sporadisch Höhlen, Stollen, Keller	v. a. ruhige offene Wasserflächen, daneben Schilfbestände, Wiesen, Waldränder	strukturgebunden
Wasserfledermaus	Baumhöhlen, Spalten in Brücken seltener Fledermauskästen	ehemalige Bergwerksstollen, Bunker, Keller	v. a. Stillgewässer und ruhige Flussabschnitte, daneben in Wäldern und über Wiesen	bedingt strukturgebunden (bis strukturgebunden)
Zweifarfledermaus	Felsspalten, Spalten in und an Gebäuden	Felsspalten, Spalten in und an Gebäuden	im freien Luftraum, vor allem über Gewässern, daneben über Ackerflächen und Siedlungen	wenig strukturgebunden (bis bedingt strukturgebunden)

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*M. nattereri*), Graues Langohr (*Pi. austriacus*), Große Bartfledermaus (*M. brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Großes Mausohr (*M. myotis*), Kleine Bartfledermaus (*M. mystacinus*), Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*), Kleiner Abendsegler (*N. leisleri*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Nordfledermaus (*E. nilssonii*), Nymphenfledermaus (*M. alcaethoe*), Rauhauffledermaus (*Pi. nathusii*), Teichfledermaus (*M. dasycneme*), Wasserfledermaus (*M. daubentonii*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Zwergfledermaus (*Pi. pipistrellus*)

Zwergfledermaus	Spalten in und an Gebäuden, Männchen und Paarungsgruppen oft in Bäumen	Fels- und Mauerspalten	Gewässer und gehölzreiche Gewässerufer, Waldränder und Wälder, gehölzreiche Siedlungen, Wiesen und Weiden	bedingt strukturgebunden
-----------------	--	------------------------	---	--------------------------

Angaben nach BRINKMANN et al. (2008) und TRESS et al. (2012)

2.2 Verbreitung in Deutschland / in Thüringen

Deutschland: Die Zwergfledermaus ist deutschlandweit sehr häufig. Rauhaut- und Wasserfledermaus zählen zu den häufigen Arten und Braunes Langohr, Breitflügel-Fledermaus, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr sowie Kleine Bartfledermaus zu den mäßig häufigen Arten. Graues Langohr, Kleiner Abendsegler und Nordfledermaus sind selten und Kleine Hufeisennase, Mopsfledermaus, Nymphenfledermaus und Teichfledermaus sehr selten. Die Häufigkeit von Mücken- und Zweifarbfledermaus ist unbekannt (BfN 2009).

Thüringen: Das Braune Langohr ist in Thüringen häufig. Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Wasser- und Zwergfledermaus zählen in Thüringen zu den mäßig häufigen Arten. Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Kleine Hufeisennase, Kleiner Abendsegler, Bechstein-, Breitflügel-, Mops-, Nord- und Rauhauffledermaus sind seltene Arten. Die Zweifarbfledermaus ist sehr selten und die Teichfledermaus extrem selten. Die Verbreitung und die aktuelle Bestandssituation von Mücken- und Nymphenfledermaus sind unbekannt (TRESS et al. 2012).

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

In den verwendeten Datenquellen sind für das Plangebiet keine Nachweise von Fledermäusen verzeichnet. Bei den faunistischen Kartierungen wurden im Plangebiet Höhlenbäume und sonstige strukturreiche Altbäume erfasst (GÖL 2019). Baumhöhlen und -spalten kommen generell als potenzielle Fledermausquartiere der meisten hier zu betrachtenden Arten in Frage. Im Bereich der vorhandenen Gebäude sind Vorkommen potenzieller Sommer- und Winterquartiere (z. B. Gebäudespalten) nicht auszuschließen. Zudem sind im Plangebiet potenzielle Jagdgebiete von Fledermäusen vorhanden (Beispiele von Sommer- und Winterquartieren und Jagdhabitats siehe Punkt 2.1). Potenzielle Leitstrukturen für die strukturgebunden fliegenden Arten sind im Plangebiet vor allem die linearen Gehölzbestände am Rand des Plangebietes, nördlich der vorhandenen Bebauung, am Graben vom Eichental sowie die Streuobstwiese.

Bedeutende oberirdische Fledermausquartiere sind gemäß TRESS et al. (2012) im Plangebiet und in dessen unmittelbarer Umgebung nicht vorhanden.

3. Prognose und Bewertung der Schädigungen oder Störungen nach § 44 BNatSchG

Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten

3.1 Fang, Verletzen, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein

In den erstmalig baulich zu nutzenden Flächen sind keine potenziellen Quartierbäume und/oder Gebäudequartiere vorhanden, so dass keine Tötungen und Verletzungen durch die Flächeninanspruchnahme zu erwarten sind. Sonstige Tötungen und Verletzungen sind durch die geplanten Nutzungen ebenfalls nicht zu erwarten. Aus dem Bereich der vorhandenen Gebäude der bereits gewerblich genutzten Flächen liegen keine Nachweise von Fledermausquartieren vor. Dortige potenzielle Vorkommen gebäudebewohnender Fledermausarten sind bei Sanierungs- und Abrissarbeiten auf Ebene der Baugenehmigung zu berücksichtigen.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*M. nattereri*), Graues Langohr (*Pi. austriacus*), Große Bartfledermaus (*M. brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Großes Mausohr (*M. myotis*), Kleine Bartfledermaus (*M. mystacinus*), Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*), Kleiner Abendsegler (*N. leisleri*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Nordfledermaus (*E. nilssonii*), Nymphenfledermaus (*M. alcaethoe*), Rauhhautfledermaus (*Pi. nathusii*), Teichfledermaus (*M. dasycneme*), Wasserfledermaus (*M. daubentonii*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Zwergfledermaus (*Pi. pipistrellus*)

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

- Bauzeitenregelungen sind erforderlich / vorgesehen
- das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt
- potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art (z.B. Baumhöhlen) werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

b) Weitergehende konfliktvermeidende Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten

über die vorgesehene Bauzeitenregelung hinaus nicht notwendig

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?

ja nein

CEF-Maßnahmen erforderlich?

ja nein

Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt?

ja nein

In den erstmalig baulich zu nutzenden Flächen sind keine potenziellen Quartierbäume und/oder Gebäudequartiere vorhanden. Es sind zudem keine essenziellen Nahrungsflächen betroffen. Flugrouten von Fledermäusen werden nicht zerschnitten. Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Vorkommen siedlungstypischer Fledermausarten an den vorhandenen Gebäuden der bereits gewerblich genutzten Flächen sind bei Sanierungs- und Abrissarbeiten generell zu berücksichtigen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

ja nein

Maßnahmen erforderlich?

ja nein

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?

ja nein

Während der Bauzeit und durch die geplanten Nutzungen kommt es zu Störwirkungen durch akustische und optische Reize. Hiervon sind potenzielle Quartiere im vorhandenen Baum- und Gebäudebestand sowie potenzielle Nahrungsflächen und Flugrouten betroffen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen von Arten ist unter Berücksichtigung der Biotop- und Nutzungsstrukturen des Plangebietes und der Vorbelastungen nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? nein ja **Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)**

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL (Veränderungen des Erhaltungszustandes der Population / günstigere Lösungen) ▯ nicht relevant

5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst

6. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

zur Vermeidung

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*M. nattereri*), Graues Langohr (*Pi. austriacus*), Große Bartfledermaus (*M. brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Großes Mausohr (*M. myotis*), Kleine Bartfledermaus (*M. mystacinus*), Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*), Kleiner Abendsegler (*N. leisleri*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Nordfledermaus (*E. nilssonii*), Nymphenfledermaus (*M. alcaethoe*), Rauhhaufledermaus (*Pi. nathusii*), Teichfledermaus (*M. dasycneme*), Wasserfledermaus (*M. daubentonii*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Zwergfledermaus (*Pi. pipistrellus*)

- zur Funktions-sicherung (CEF-Maßnahmen)
 weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
 ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum und in der biogeographischen Region zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmereingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmereingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL sind nicht erfüllt

6.2 Europäische Vogelarten

Im Plangebiet wurde im Jahr 2019 eine Brutvogelkartierung durchgeführt (GÖL 2019, siehe Anlage). Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 53 Vogelarten nachgewiesen. Davon wurden 24 Arten als Brutvögel festgestellt. Unter den Brutvogelarten ist mit dem Star eine gefährdete Art der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands. Brutvogelarten der Roten Liste Thüringens und des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) wurden nicht beobachtet. Unter den Gastvögeln ist mit dem Rotmilan eine gefährdete Art der Roten Liste wandernder Vogelarten Deutschlands.

Aus der jüngeren Vergangenheit liegt zudem aus dem Jahr 2017 eine Beobachtung eines wahrscheinlichen Brutpaares des Neuntöters aus Hecken westlich der neu angelegten Streuobstwiese vor (UNB 2019a). Das im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 36 aufgeführte Vorkommen des Rebhuhns im Plangebiet (BÜRO MELZER 2005/2006) ist dagegen offensichtlich erloschen, so dass die Art nachfolgend nicht weiter zu betrachten ist. In den LINFOS-Daten des TLUBN sind für das Plangebiet keine Vorkommen von Vogelarten verzeichnet (UNB 2019b).

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines avifaunistisch bedeutsamen Gebietes oder Wiesenbrütergebietes (TLUG 2016a, TLUBN 2019b). Gemäß der Vogelzugkarte Thüringen ist im Plangebiet kein bedeutsames Rastgebiet vorhanden (TLUG 2016b). Bezüglich der Gastvogelarten wurden bei der Kartierung im Jahr 2019 keine besonderen Ansammlungen beobachtet. Unter den im Jahr 2019 nachgewiesenen Gastvögeln befinden sich mit dem Graureiher und der Stockente zwei in Thüringen regelmäßig bedeutende Ansammlungen bildende Zugvogelarten der Gewässer und Feuchtgebiete (WIESNER et al. 2008). Diese wurden im Plangebiet mit Einzeltieren nachgewiesen. Aufgrund der Biotop- und Nutzungsstruktur können regelmäßige bedeutende Ansammlungen von wertgebenden Rastvogelarten im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Entlang der Orlasenke verläuft gemäß der Vogelzugkarte Thüringen zum Saale- sowie Schwarza- und Rinnetal ein Zugkorridor von Wasservögeln inklusive Schreitvögeln (TLUG 2016b). Beeinträchtigungen dieses Zugkorridors durch die geplanten Nutzungen sind nicht zu erwarten (z. B. keine Vergrämungswirkung, keine besonderen Kollisionsrisiken). Das Zugeschehen der relevanten Artengruppe der Wasservögel inklusive Schreitvogel erfolgt in größeren Höhen als die geplante zulässige Bebauung. Im Zugkorri-

vor sind diesbezüglich innerhalb und im weiteren Umfeld des Plangebietes bereits umfangreiche anthropogene Überprägungen vorhanden (z. B. Hochspannungsfreileitungen, Gebäude und Schornsteine in Gewerbe- und Industriegebieten von Schwarzta und Unterwellenborn). An Gebäudefassaden aus Glas oder stark spiegelnden Materialien besteht generell eine Vogelschlaggefahr. Unter Berücksichtigung der vorhandenen und geplanten Nutzungen sowie der im Gebiet vorkommenden Vogelarten ist diese jedoch nicht von artenschutzrechtlicher Relevanz. Artenschutzrechtliche Verbotsverletzungen für Zug- und Rastvögel können insgesamt ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für die in der Umgebung brütenden Vogelarten (z. B. Greifvögel), die das Plangebiet nur zur Nahrungssuche nutzen. Für diese verbleiben sowohl im Plangebiet in den festgesetzten Grünflächen und Landwirtschaftsflächen als auch in der Umgebung genügend Flächen für die Nahrungssuche. Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen dabei als solche in der Regel nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (LANA 2009).

In der nachfolgenden Konfliktbetrachtung werden die im Jahr 2019 nachgewiesenen Brutvogelarten sowie der Neuntöter betrachtet. Da es sich um in Thüringen ungefährdete und weit verbreitete Arten handelt, werden diese zusammenfassend anhand brutbiologischer Gilden diskutiert (Einteilung siehe Tab. 3).

Tabelle 2: Liste der planungsrelevanten Vogelarten in Thüringen und Angaben zu aktuellem Vorkommen im Plangebiet.

RLB D / RL TH – Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015) / Thüringens (TLUG 2011): **0** – Ausgestorben oder verschollen, **1** – Vom Aussterben bedroht, **2** – Stark gefährdet, **3** – Gefährdet, **V** – Vorwarnliste, ***** – ungefährdet, n.b. – nicht bewertet; **RLW D**: Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (HÜPPOP et al. 2013): **1^W** – Vom Erlöschen bedroht, **2^W** – Stark gefährdet, **3^W** – Gefährdet, **R^W** – Extrem selten, **V^W** – Vorwarnliste, ***^W** – Ungefährdet, / – Nicht wandernd [teilweise sind mehrere Angaben zu unterschiedlichen Unterarten oder biogeographischen Populationen angegeben]; **Ehz TH** - Erhaltungszustand in Thüringen (TLUG 2013): **A** - sehr gut, **B** - gut, **C** - mittel bis schlecht.

Artname	RLB D	RLW D	RL TH	Ehz TH	Vorkommen im Plangebiet
Alpenstrandläufer (<i>Calidris alpina</i>)	1 ^B	*W; 1 ^W			-
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	*B	*W		A	Brutvogel (GÖL 2019)
Auerhuhn (<i>Tetrao urogallus</i>)	1 ^B	/	1	C	-
Austernfischer (<i>Haematopus ostralegus</i>)	*B	*W			-
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	*B	*W		A	Brutvogel (GÖL 2019)
Bartmeise (<i>Panurus biarmicus</i>)	*B	*W	R	C	-
Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	3 ^B	*W		B	-
Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	3 ^B	*W		B	Gastvogel (GÖL 2019)
Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)	1 ^B	V ^W	1	C	-
Bergente (<i>Aythya marila</i>)	R ^B	R ^W			-
Artname	RLB D	RLW D	RL TH	Ehz TH	Vorkommen im Plangebiet
Bergfink (<i>Fringilla montifringilla</i>)		*W			-
Bergpieper (<i>Anthus spinoletta</i>)	*B	*W			-
Beutelmeise (<i>Remiz pendulinus</i>)	*B	*W	V	B	-
Bienenfresser (<i>Merops apiaster</i>)	*B	*W	R	B	-
Birkenzeisig (<i>Acanthis cabaret</i>)	*B	*W		B	-
Birkhuhn (<i>Lyrurus tetrix</i>)	1 ^B	/	0		-
Blässgans (<i>Anser albifrons</i>)		*W			-
Blässhuhn (<i>Fulica atra</i>)	*B	*W		B	-

Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)	*B	*W; ^{2W}		B	-
Blaumeise (<i>Cyanistes caeruleus</i>)	*B	*W		A	Brutvogel (GÖL 2019)
Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>)	3 ^B	√ ^W		B	-
Brachpieper (<i>Anthus campestris</i>)	1 ^B	2 ^W	1	C	-
Brandgans (<i>Tadorna tadorna</i>)	*B	1 ^W	R	B	-
Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)	2 ^B	√ ^W	2	C	-
Bruchwasserläufer (<i>Tringa glareola</i>)	1 ^B	√ ^W			-
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	*B	*W		A	Brutvogel (GÖL 2019)
Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>)	*B	*W		A	Gastvogel (GÖL 2019)
Dohle (<i>Coloeus monedula</i>)	*B	*W	3	C	-
Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	*B	*W		B	Brutvogel (GÖL 2019)
Drosselrohrsänger (<i>Acrocephalus arundinaceus</i>)	*B	√ ^W		B	-
Dunkler Wasserläufer (<i>Tringa erythropus</i>)		*W			-
Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>)	*B	*W		A	Gastvogel (GÖL 2019)
Eiderente (<i>Somateria mollissima</i>)	*B	*W			-
Eisente (<i>Clangula hyemalis</i>)		√ ^W			-
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	*B	*W		B	-
Elster (<i>Pica pica</i>)	*B	/		A	Brutvogel (GÖL 2019)
Erlenzeisig (<i>Spinus spinus</i>)	*B	*W		B	Gastvogel (GÖL 2019)
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	3 ^B	*W	V	B	Gastvogel (GÖL 2019)
Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)	3 ^B	*W		B	-
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	√ ^B	*W		A	Gastvogel (GÖL 2019)
Fichtenkreuzschnabel (<i>Loxia curvirostra</i>)	*B	*W		B	-
Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>)	3 ^B	*W	0	C	-
Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)	*B	*W		A	Gastvogel (GÖL 2019)
Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)	*B	*W		B	-
Flussseeschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>)	2 ^B	3 ^W			-
Flussuferläufer (<i>Actitis hypoleucos</i>)	2 ^B	√ ^W	0		-
Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>)	√ ^B	*W		C	-
Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>)	*B	*W		A	Brutvogel (GÖL 2019)
Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)	*B	*W		A	Brutvogel (GÖL 2019)
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	√ ^B	*W	V	B	Gastvogel (GÖL 2019)
Artname	RLB D	RLW D	RL TH	Ehz TH	Vorkommen im Plangebiet
Gebirgsstelze (<i>Motacilla cinerea</i>)	*B	*W		A	-
Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)	*B	*W	3	C	-
Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>)	*B	*W		B	Gastvogel (GÖL 2019)
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	*B	*W		A	Brutvogel (GÖL 2019)
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	√ ^B	*W		A	Brutvogel (GÖL 2019)
Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>)	1 ^B	*W; ^{1W}			-
Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)	√ ^B	*W	V	B	-
Graugans (<i>Anser anser</i>)	*B	*W		B	-

Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	*B	*W		B	Gastvogel (GÖL 2019)
Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>)	√ ^B	*W		B	-
Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	2 ^B	/		B	Gastvogel (GÖL 2019)
Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>)	1 ^B	*W	0		-
Großtrappe (<i>Otis tarda</i>)	1 ^B	/	0		-
Grünfink (<i>Chloris chloris</i>)	*B	*W		A	Brutvogel (GÖL 2019)
Grünschenkel (<i>Tringa nebularia</i>)		*W			-
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	*B	/		A	Gastvogel (GÖL 2019)
Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	*B	*W		B	-
Halsbandschnäpper (<i>Ficedula albicollis</i>)	3 ^B	√ ^W	0	C	-
Haselhuhn (<i>Tetrastes bonasia</i>)	2 ^B	/	1	C	-
Haubenlerche (<i>Galerida cristata</i>)	1 ^B	/	1	C	-
Haubenmeise (<i>Lophophanes cristatus</i>)	*B	/		A	-
Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>)	*B	*W		A	-
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	*B	*W		A	Brutvogel (GÖL 2019)
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	√ ^B	/		A	Brutvogel (GÖL 2019)
Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)	*B	*W		A	Brutvogel (GÖL 2019)
Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	√ ^B	*W	V	B	-
Heringsmöwe (<i>Larus fuscus</i>)	*B	1 ^W ; *W			-
Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>)	*B	*W		A	-
Hohлтаube (<i>Columba oenas</i>)	*B	*W		B	-
Kampfläufer (<i>Calidris pugnax</i>)	1 ^B	3 ^W			-
Karmingimpel (<i>Carpodacus erythrinus</i>)	*B	*W	R	B	-
Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>)	*B	*W		A	Gastvogel (GÖL 2019)
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	2 ^B	√ ^W	1	C	-
Kiebitzregenpfeifer (<i>Pluvialis squatarola</i>)		*W			-
Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)	*B	*W		A	Brutvogel (GÖL 2019)
Kleiber (<i>Sitta europaea</i>)	*B	*W		A	Gastvogel (GÖL 2019)
Kleines Sumpfhuhn (<i>Porzana parva</i>)	3 ^B	3 ^W	0		-
Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)	√ ^B	*W		B	-
Knäkente (<i>Spatula querquedula</i>)	2 ^B	2 ^W	2	C	-
Knutt (<i>Calidris canutus</i>)		*W; √ ^W			-
Artname	RLB D	RLW D	RL TH	Ehz TH	Vorkommen im Plangebiet
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	*B	*W		A	Brutvogel (GÖL 2019)
Kolbenente (<i>Netta rufina</i>)	*B	R ^W	R	C	-
Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>)	*B	*W		A	Gastvogel (GÖL 2019)
Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)	*B	*W	R	C	-
Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>)	1 ^B	2 ^W	0		-
Kranich (<i>Grus grus</i>)	*B	*W	R	B	-
Krickente (<i>Anas crecca</i>)	3 ^B	*W; 3 ^W	1	C	-
Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	√ ^B	3 ^W	V	B	-

Lachmöwe (<i>Chroicocephalus ridibundus</i>)	*B	*W	1	C	-
Löffelente (<i>Spatula clypeata</i>)	3 ^B	*W		B	-
Mantelmöwe (<i>Larus marinus</i>)	*B	*W			-
Mauersegler (<i>Apus apus</i>)	*B	*W		B	Gastvogel (GÖL 2019)
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	*B	*W		A	Gastvogel (GÖL 2019)
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)	3 ^B	*W		B	-
Merlin (<i>Falco columbarius</i>)		3 ^W			-
Misteldrossel (<i>Turdus viscivorus</i>)	*B	*W		A	Gastvogel (GÖL 2019)
Mittelmeermöwe (<i>Larus michahellis</i>)	*B	*W			-
Mittelsäger (<i>Mergus serrator</i>)	*B	*W			-
Mittelspecht (<i>Dendrocoptes medius</i>)	*B	/	V	C	-
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	*B	*W		A	Brutvogel (GÖL 2019)
Moorente (<i>Aythya nyroca</i>)	1 ^B	1 ^W	0		-
Mornellregenpfeifer (<i>Charadrius morinellus</i>)	0 ^B	2 ^W			-
Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	*B	*W		A	-
Nebelkrähe (<i>Corvus cornix</i>)	*B	*W			-
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	*B	*W		B	Brutverdacht 2017 (UNB 2019a)
Ohrentaucher (<i>Podiceps auritus</i>)	1 ^B	R ^W			-
Ortolan (<i>Emberiza hortulana</i>)	3 ^B	3 ^W	0		-
Pfeifente (<i>Mareca penelope</i>)	R ^B	*W			-
Pfuhlschnepfe (<i>Limosa lapponica</i>)		*W			-
Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)	V ^B	*W		A	-
Prachtaucher (<i>Gavia arctica</i>)		*W			-
Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)	*B	*W		A	Gastvogel (GÖL 2019)
Raubseeschwalbe (<i>Hydroprogne caspia</i>)	1 ^B	R ^W			-
Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>)	2 ^B	2 ^W	1	C	-
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	3 ^B	*W	V	B	Gastvogel (GÖL 2019)
Raufußbussard (<i>Buteo lagopus</i>)		2 ^W			-
Raufußkauz (<i>Aegolius funereus</i>)	*B	*W	V	B	-
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	2 ^B	/	2	C	ehemaliges Vorkommen (BÜRO MELZER 2005/2006)
Regenbrachvogel (<i>Numenius phaeopus</i>)		*W			-
Artname	RLB D	RLW D	RL TH	Ehz TH	Vorkommen im Plangebiet
Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>)	*B	*W		A	-
Ringdrossel (<i>Turdus torquatus</i>)	*B	*W; 3 ^W			-
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	*B	*W		A	Brutvogel (GÖL 2019)
Rohrhammer (<i>Emberiza schoeniclus</i>)	*B	*W		B	-
Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>)	3 ^B	3 ^W	1	C	-
Rohrschwirl (<i>Locustella luscinioides</i>)	*B	*W		B	-
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	*B	*W		B	-
Rotdrossel (<i>Turdus iliacus</i>)		*W			-

Rothalstaucher (<i>Podiceps grisegena</i>)	*B	*W	R	C	-
Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)	*B	*W		A	Brutvogel (GÖL 2019)
Rotkehlpieper (<i>Anthus cervinus</i>)		*W			-
Rotkopfwürger (<i>Lanius senator</i>)	1 ^B	1 ^W	0		-
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	V ^B	3 ^W	3	B	Gastvogel (GÖL 2019)
Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>)	3 ^B	2 ^W ;3 ^W			-
Saatgans (<i>Anser fabalis</i>)		2 ^W ;+ ^W			-
Saatkrähe (<i>Corvus frugilegus</i>)	*B	V ^W	1	C	-
Säbelschnäbler (<i>Recurvirostra avosetta</i>)	*B	*W			-
Samtente (<i>Melanitta fusca</i>)		1 ^W			-
Sanderling (<i>Calidris alba</i>)		*W			-
Sandregenpfeifer (<i>Charadrius hiaticula</i>)	1 ^B	*W			-
Schellente (<i>Bucephala clangula</i>)	*B	*W	R	C	-
Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>)	*B	V ^W	3	B	-
Schlagschwirl (<i>Locustella fluviatilis</i>)	*B	*W		B	-
Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)	*B	/	3	B	-
Schnatterente (<i>Mareca strepera</i>)	*B	*W		B	-
Schreiadler (<i>Clanga pomarina</i>)	1 ^B	1 ^W			-
Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>)	*B	*W		A	Gastvogel (GÖL 2019)
Schwarzhalstaucher (<i>Podiceps nigricollis</i>)	*B	*W	V	B	-
Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)	*B	*W		B	-
Schwarzkopfmöwe (<i>Ichthyaelus melanocephalus</i>)	*B	*W			-
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	*B	*W		B	Gastvogel (GÖL 2019)
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	*B	/		A	-
Schwarzstirnwürger (<i>Lanius minor</i>)	0 ^B	2 ^W	0		-
Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)	*B	V ^W		B	-
Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)	*B	*W	R	C	-
Seggenrohrsänger (<i>Acrocephalus paludicola</i>)	1 ^B	2 ^W			-
Seidenschwanz (<i>Bombycilla garrulus</i>)		*W			-
Sichelstrandläufer (<i>Calidris ferruginea</i>)		*W			-
Silbermöwe (<i>Larus argentatus</i>)	*B	*W			-
Silberreiher (<i>Egretta alba</i>)		*W			-
Artname	RLB D	RLW D	RL TH	Eh TH	Vorkommen im Plangebiet
Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)	*B	*W		A	Brutvogel (GÖL 2019)
Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>)	R ^B	*W			-
Sommergoldhähnchen (<i>Regulus ignicapilla</i>)	*B	*W		A	-
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	*B	*W		B	-
Sperbergrasmücke (<i>Sylvia nisoria</i>)	3 ^B	V ^W	3	B	-
Sperlingskauz (<i>Glaucidium passerinum</i>)	*B	/		B	-
Spießente (<i>Anas acuta</i>)	3 ^B	V ^W			-
Sprosser (<i>Luscinia luscinia</i>)	*B	*W			-

Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	3 ^B	*W		A	Brutvogel (GÖL 2019)
Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)	3 ^B	/	1	C	-
Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)	1 ^B	√ ^W	1	C	-
Steinwälzer (<i>Arenaria interpres</i>)	2 ^B	*W			-
Steppenmöwe (<i>Larus cachinnans</i>)	R ^B	*W			-
Sterntaucher (<i>Gavia stellata</i>)		2 ^W			-
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	*B	*W		A	Gastvogel (GÖL 2019)
Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)	*B	*W		A	Gastvogel (GÖL 2019)
Sturmmöwe (<i>Larus canus</i>)	*B	*W	R	C	-
Sumpfmöwe (<i>Poecile palustris</i>)	*B	/		A	-
Sumpfhöhreule (<i>Asio flammeus</i>)	1 ^B	1 ^W	0	C	-
Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>)	*B	*W		A	Gastvogel (GÖL 2019)
Tafelente (<i>Aythya ferina</i>)	*B	*W		A	-
Tannenhäher (<i>Nucifraga caryocatactes</i>)	*B	/		A	-
Tannenmeise (<i>Parus ater</i>)	*B	*W		A	-
Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)	√ ^B	*W	V	B	-
Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)	*B	*W		B	-
Teichwasserläufer (<i>Tringa stagnatilis</i>)		*W			-
Temminckstrandläufer (<i>Calidris temminckii</i>)		*W			-
Trauerente (<i>Melanitta nigra</i>)		*W			-
Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>)	3 ^B	√ ^W	3	B	-
Trauerseeschwalbe (<i>Chlidonias niger</i>)	1 ^B	2 ^W			-
Tüpfelsumpfhuhn (<i>Porzana porzana</i>)	3 ^B	3 ^W	1	C	-
Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)	*B	*W		B	-
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	*B	*W		A	Brutvogel (GÖL 2019)
Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)	2 ^B	√ ^W	V	B	-
Uferschnepfe (<i>Limosa limosa</i>)	1 ^B	*W	0		-
Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)	√ ^B	*W		B	-
Uhu (<i>Bubo bubo</i>)	*B	/	V	B	-
Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)	*B	*W		A	Brutvogel (GÖL 2019)
Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	√ ^B	√ ^W	V	B	-
Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)	2 ^B	3 ^W	2	C	-
Artname	RLB D	RLW D	RL TH	Ehz TH	Vorkommen im Plangebiet
Waldbaumläufer (<i>Certhia familiaris</i>)	*B	*W		A	-
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	*B	/		A	-
Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>)	*B	*W		A	-
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	*B	*W		A	-
Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)	√ ^B	√ ^W		B	-
Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>)	*B	*W		C	-
Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)	*B	√ ^W		B	-
Wasseramsel (<i>Cinclus cinclus</i>)	*B	*W; 2 ^W		B	-

Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)	V ^B	V ^W		B	-
Weidenmeise (<i>Poecile montanus</i>)	*B	/		B	-
Weißflügel-Seeschwalbe (<i>Chlidonias leucopterus</i>)	R ^B	*W			-
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	3 ^B	3 ^W ;V ^W	1	C	-
Weißwangengans (<i>Branta leucopsis</i>)	*B	*W			-
Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)	2 ^B	3 ^W	2	C	-
Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	3 ^B	V ^W		B	-
Wiedehopf (<i>Upupa epops</i>)	3 ^B	3 ^W	0	C	-
Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)	2 ^B	*W	3	B	Gastvogel (GÖL 2019)
Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>)	*B	*W		B	-
Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>)	2 ^B	V ^W	1	C	-
Wintergoldhähnchen (<i>Regulus regulus</i>)	*B	*W		A	-
Zaunammer (<i>Emberiza cirius</i>)	3 ^B	2 ^W	0		-
Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)	*B	*W		A	-
Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>)	3 ^B	V ^W	1	C	-
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	*B	*W		A	Brutvogel (GÖL 2019)
Zippammer (<i>Emberiza cia</i>)	1 ^B	3 ^W	0		-
Zwergdommel (<i>Ixobrychus minutus</i>)	2 ^B	1 ^W	1	C	-
Zwerggans (<i>Anser erythropus</i>)		1 ^W			-
Zwergmöwe (<i>Hydrocoloeus minutus</i>)	R ^B	*W			-
Zwergsäger (<i>Mergellus albellus</i>)		*W			-
Zwergschnäpper (<i>Ficedula parva</i>)	V ^B	V ^W	R	C	-
Zwergschnepfe (<i>Lymnocyptes minimus</i>)		3 ^W			-
Zwergschwan (<i>Cygnus columbianus bewickii</i>)		*W			-
Zwergstrandläufer (<i>Calidris minuta</i>)		3 ^W			-
Zwergsumpfhuhn (<i>Porzana pusilla</i>)	R ^B	2 ^W			-
Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)	*B	*W		B	-

Tabelle 3: Einteilung der Brutvogelarten 2019 sowie des Neuntötters in brutbiologische Gilden/Gruppen.

Gilden/Gruppen: 1 - Freibrütende Vogelarten, 2 - Bodenbrütende Vogelarten, 3 - In Höhlen, Halbhöhlen und/oder Nischen brütende Vogelarten

Artname	Brutbiologie (ANDRETZKE et al. 2005)	Gilde/Gruppe
Amsel	Freibrüter	1
Bachstelze	Halbhöhlen- und Nischenbrüter	3
Blaumeise	Höhlenbrüter	3
Buchfink	Freibrüter	1
Dorngrasmücke	Freibrüter	1
Elster	Freibrüter	1
Gartenbaumläufer	Höhlenbrüter	3
Gartengrasmücke	Freibrüter	1
Girlitz	Freibrüter	1
Goldammer	Boden- bzw. Freibrüter	2
Grünfink	Freibrüter	1

Artnamen	Brutbiologie (ANDRETTKE et al. 2005)	Gilde/Gruppe
Hausrotschwanz	Nischenbrüter	3
Hausperling	Höhlen-/Nischenbrüter, selten Freibrüter	3
Heckenbraunelle	Freibrüter	1
Klappergrasmücke	Freibrüter	1
Kohlmeise	Höhlenbrüter	3
Mönchsgrasmücke	Freibrüter	1
Neuntöter	Freibrüter	1
Ringeltaube	Freibrüter	1
Rotkehlchen	Meist Bodenbrüter	2
Singdrossel	Freibrüter	1
Star	Höhlenbrüter	3
Turmfalke	Gebäude-, Baum-(Gittermast-) und Felsenbrüter	3
Wacholderdrossel	Freibrüter	1
Zilpzalp	Bodenbrüter	2

6.2.1 Freibrütende Vogelarten

Freibrütende Vogelarten: Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Elster (*Pica pica*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Girlitz (*Serinus serinus*), Grünfink (*Chloris chloris*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- FFH-Anhang IV-Art
 europäische Vogelart

- Rote Liste Status mit Angabe
 RL Deutschland
 RL Thüringen

- Einstufung Erhaltungszustand Thüringen (TLUG 2013)
 A sehr gut
 B gut (Dorngrasmücke, Neuntöter)
 C mittel bis schlecht

2. Charakterisierung

2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Artnamen	Strukturen für Nistplatz, Auswahl (ANDRETTKE et al. 2005)	Orts-/Nistplatztreue (BMVBS 2009)	Hauptbrutzeit (ANDRETTKE et al. 2005)
Amsel	Bäume, Sträucher, (Gebäude)	2	April bis August
Buchfink	Bäume, Sträucher	2	April bis Juli
Dorngrasmücke	Sträucher, Ruderalfluren	1 bis 2	April bis Juli
Elster	Bäume, Sträucher	1 bis 2	April bis Juni
Gartengrasmücke	Bäume, Sträucher	1 bis 2	April bis Juli
Girlitz	Bäume, Sträucher	1 (bis 2)	April bis August
Grünfink	Bäume, Sträucher	1 bis 2	April bis August
Heckenbraunelle	Bäume, Sträucher	1 bis 2	April bis Juli
Klappergrasmücke	Sträucher	1 bis 2	April bis Juli

Freibrütende Vogelarten: Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Elster (*Pica pica*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Girlitz (*Serinus serinus*), Grünfink (*Chloris chloris*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*)

Mönchsgrasmücke	Bäume, Sträucher	2	April bis August
Neuntöter	Sträucher, (Bäume)	1	April bis Juli
Ringeltaube	Bäume, (Gebäude)	1 bis 4	März bis September
Singdrossel	Bäume, Sträucher	1 bis 2	April bis Juli
Wacholderdrossel	Bäume	0 bis 1	April bis August

Orts-/Nistplatztreue Fortpflanzungsstätte (BMVBS 2009): 0 - keine bis geringe Ortstreue, 1 - durchschnittliche Ortstreue, 2 - hohe Ortstreue, 3 - hohe Nistplatztreue, 4 - hohe Nesttreue

2.2 Verbreitung in Deutschland / in Thüringen

Deutschland: Es handelt sich um in Deutschland häufige Brutvogelarten (GRÜNEBERG et al. 2014).

Thüringen: Alle Arten sind regelmäßige Brutvögel in geeigneten Lebensräumen in weiten Teilen Thüringens (ROST & GRIMM 2004). Bei Amsel, Buchfink, Gartengrasmücke, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube und Singdrossel handelt es sich in Thüringen gemäß TLUG (2013) um „Allerweltsarten“.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Für den Neuntöter liegt aus dem Jahr 2017 ein Brutverdacht für die Hecken westlich der neu angelegten Streuobstwiese vor (UNB 2019a). Im Jahr 2019 wurde die Art nicht als Brutvogel nachgewiesen (GÖL 2019). Die anderen 13 Arten wurden im Jahr 2019 mit mindestens 35 Brutpaaren nachgewiesen (GÖL 2019):

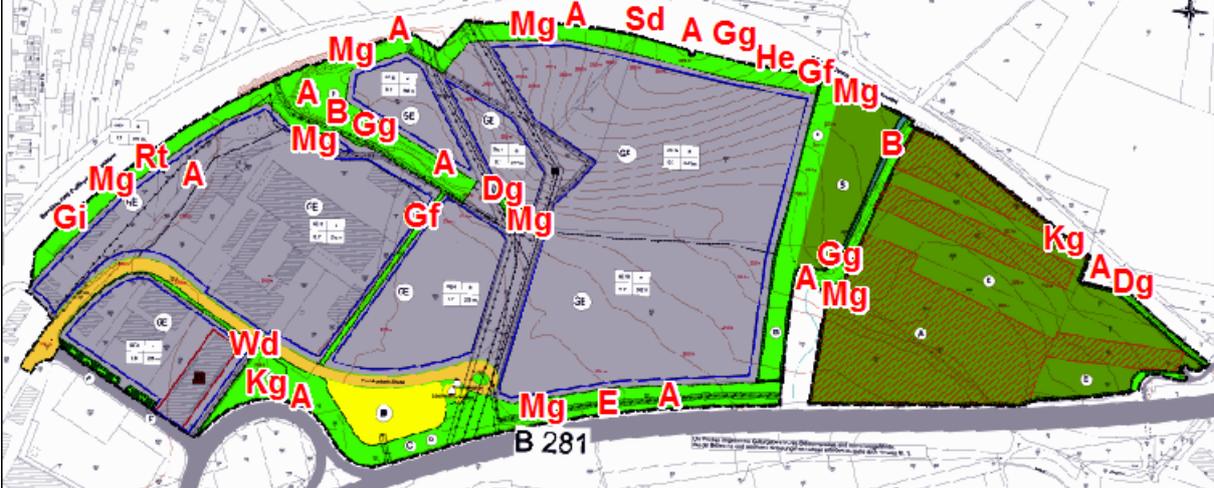
Art	Kürzel (siehe Abb.)	Brut-/Revierpaare 2019
Amsel	A	10*
Buchfink	B	2
Dorngrasmücke	Dg	2
Elster	E	1*
Gartengrasmücke	Gg	3
Girlitz	Gi	1*
Grünfink	Gf	2*
Heckenbraunelle	He	1
Klappergrasmücke	Kl	2
Mönchsgrasmücke	Mg	8
Neuntöter		0
Ringeltaube	Rt	1
Singdrossel	Sd	1
Wacholderdrossel	Wd	1*

* - im Bereich der bereits gewerblich genutzten Flächen möglicherweise weitere Brutpaare

Die Verteilung freibrütender Vogelarten im Jahr 2019 zeigt einen Schwerpunkt in den als Grünflächen festzusetzenden Flächen des Plangebietes (siehe Abb.). Es handelt sich um die vorhandenen Gehölze am Rand des Plangebietes, nordöstlich der bereits gewerblich genutzten Flächen sowie am Graben vom Eichental. Im Bereich der Bauflächen gibt es z. B. Brutvorkommen der Amsel in Gehölzen der vorhandenen Firmengelände.

Freibrütende Vogelarten: Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Elster (*Pica pica*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Girlitz (*Serinus serinus*), Grünfink (*Chloris chloris*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*)

Planzeichnung mit Verteilung der Freibrüter 2019 (rote Kürzel)



3. Prognose und Bewertung der Schädigungen oder Störungen nach § 44 BNatSchG

Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten

3.1 Fang, Verletzen, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Im Rahmen der Baufeldfreimachung sind bei einer Beseitigung von Gehölzen während der Brutzeit Zerstörungen von Gelegen und Tötungen sowie Verletzungen von freibrütenden Vögeln in Nestern möglich. Als Vermeidungsmaßnahme hat die Baufeldfreimachung deshalb außerhalb der Brutzeit bzw. nach vorherigem Ausschluss artenschutzrechtlicher Verbotsvorkommen (Ausschluss aktueller Brutvorkommen durch Fachgutachter-Kartierung) zu erfolgen. Sonstige Tötungen und Verletzungen sind durch die geplanten Nutzungen nicht zu erwarten.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

- Bauzeitenregelungen sind erforderlich / vorgesehen
- das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt
- potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art (z.B. Baumhöhlen) werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

b) Weitergehende konfliktvermeidende Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten

nicht erforderlich

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?

ja nein

CEF-Maßnahmen erforderlich

ja nein

Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt?

ja nein

Bei einer Flächeninanspruchnahme mit Beseitigung von Gehölzen gehen potenzielle Neststandorte der Arten verloren. Mit der Vermeidungsmaßnahme V_{SAP} 1 wird die Zerstörung aktuell genutzter Nester durch die Baufeldfreimachung vermieden. Aufgrund der im Umfeld für die Nestanlage und als sonstige Lebensräume verbleibenden Biotope und der Häufigkeit sowie der Habitatpräferenz der betroffenen Arten kann davon ausgegangen werden, dass die Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Im

Freibrütende Vogelarten: Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Elster (*Pica pica*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Girlitz (*Serinus serinus*), Grünfink (*Chloris chloris*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*)

Bereich der vorgesehenen Gehölzpflanzungen können sich zudem neue potenzielle Habitatflächen der Arten entwickeln.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ja nein

Maßnahmen erforderlich? ja nein

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ja nein

Vögel gelten grundsätzlich als eine gegenüber akustischen und optischen Störreizen besonders empfindliche Artengruppe (BFN 2016). Im Plangebiet bestehen diesbezüglich teilweise umfangreiche Vorbelastungen durch die Nähe zur Bundesstraße B 281, zur Bahnstrecke und im Bereich der bereits gewerblich genutzten Flächen. Die Baufeldfreimachung wird außerhalb der Brutzeit bzw. nach Ausschluss aktueller Brutvorkommen durchgeführt (Vermeidungsmaßnahme V_{SAP} 1), so dass Störungen von Brutvögeln vermieden werden. Aufgrund der Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit des betroffenen Artenspektrums kann davon ausgegangen, dass auch sonstige Störungen durch die geplanten Nutzungen keine Auswirkungen auf die lokale Population haben.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? nein ja **Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)**

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL (Veränderungen des Erhaltungszustandes der Population / günstigere Lösungen) □ nicht relevant

5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst

6. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

zur Vermeidung

zur Funktionssicherung (CEF-Maßnahmen)

weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.

ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum und in der biogeographischen Region zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL sind nicht erfüllt

6.2.2 Bodenbrütende Vogelarten

Bodenbrüter: Goldammer (*Emberiza citrinella*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- | | | |
|--|---|--|
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste Status mit Angabe | Einstufung Erhaltungszustand Thüringen (TLUG 2013) |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | <input type="checkbox"/> RL Deutschland (Goldammer: Vorwarnliste) | <input checked="" type="checkbox"/> A sehr gut |
| | <input type="checkbox"/> RL Thüringen | <input type="checkbox"/> B gut |
| | | <input type="checkbox"/> C mittel bis schlecht |

2. Charakterisierung

2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Artname	Strukturen für Nistplatz, Auswahl (ANDRETZKE et al. 2005)	Orts-/Nistplatztreue (BMVBS 2009)	Hauptbrutzeit (ANDRETZKE et al. 2005)
Goldammer	Sträucher, Ruderalfluren	2	April bis August
Rotkehlchen	Bäume, Sträucher	2	April bis Juli
Zilpzalp	Bäume, Sträucher	2	April bis August

Orts-/Nistplatztreue Fortpflanzungsstätte (BMVBS 2009): 0 - keine bis geringe Ortstreue, 1 - durchschnittliche Ortstreue, 2 - hohe Ortstreue, 3 - hohe Nistplatztreue, 4 - hohe Nesttreue

2.2 Verbreitung in Deutschland / in Thüringen

Deutschland: Es handelt sich um in Deutschland häufige Brutvogelarten (GRÜNEBERG et al. 2014).

Thüringen: Alle Arten sind regelmäßige Brutvögel in geeigneten Lebensräumen in weiten Teilen Thüringens (ROST & GRIMM 2004). Bei Goldammer und Rotkehlchen handelt es sich in Thüringen gemäß TLUG (2013) um „Allerweltsarten“.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell möglich

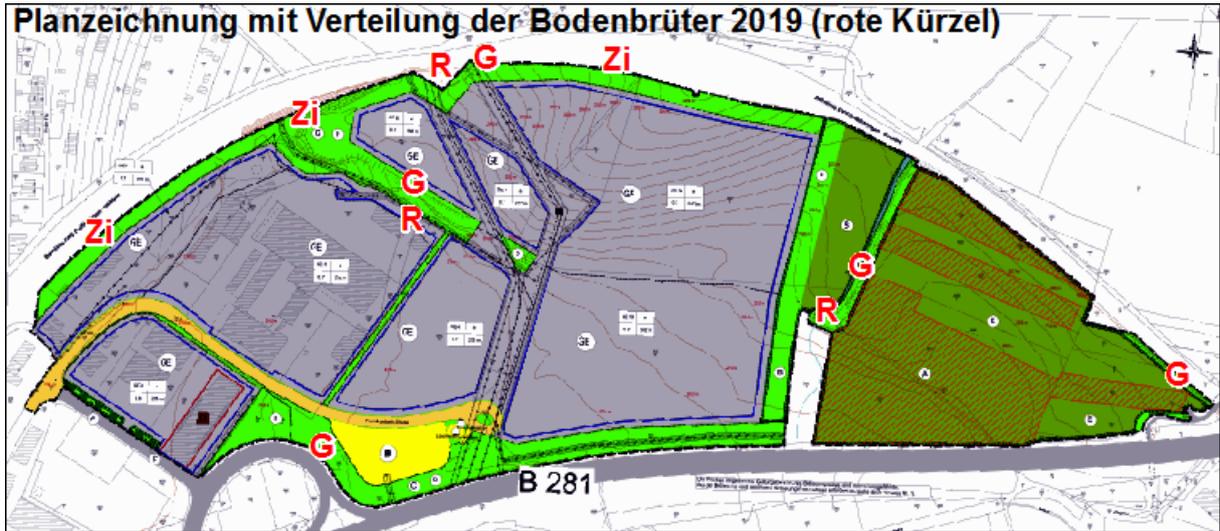
Die drei Arten wurden im Jahr 2019 mit 11 Brutpaaren nachgewiesen (GÖL 2019):

Art	Kürzel (siehe Abb.)	Brut-/Revierpaare 2019
Goldammer	G	5
Rotkehlchen	R	3
Zilpzalp	Zi	3

Die Verteilung bodenbrütender Vogelarten im Jahr 2019 zeigt ein fast ausschließliches Vorkommen in den als Grünflächen festzusetzenden Flächen des Plangebietes (siehe Abb.). Es handelt sich um die vorhandenen Gehölze am Rand des Gebietes, nordöstlich der bereits gewerblich genutzten Flächen sowie am Graben vom Eichental.

Bodenbrüter: Goldammer (*Emberiza citrinella*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Planzeichnung mit Verteilung der Bodenbrüter 2019 (rote Kürzel)



3. Prognose und Bewertung der Schädigungen oder Störungen nach § 44 BNatSchG

Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten

3.1 Fang, Verletzen, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Im Rahmen der Baufeldfreimachung sind bei einer Beseitigung von Gehölzen und sonstiger Vegetation während der Brutzeit Zerstörungen von Gelegen und Tötungen sowie Verletzungen von Vögeln in Nestern möglich. Als Vermeidungsmaßnahme hat die Baufeldfreimachung deshalb außerhalb der Brutzeit bzw. nach vorherigem Ausschluss artenschutzrechtlicher Verbotverletzungen (Ausschluss aktueller Brutvorkommen durch Fachgutachter-Kartierung) zu erfolgen. Sonstige Tötungen und Verletzungen sind durch die geplanten Nutzungen nicht zu erwarten.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

- Bauzeitenregelungen sind erforderlich / vorgesehen
- das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt
- potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art (z.B. Baumhöhlen) werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

b) Weitergehende konfliktvermeidende Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten

nicht notwendig

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?

ja nein

CEF-Maßnahmen erforderlich

ja nein

Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt?

ja nein

Bei einer Flächeninanspruchnahme mit Beseitigung von Gehölzen und sonstiger Vegetation gehen potenzielle Neststandorte der Arten verloren. Mit der Vermeidungsmaßnahme VSAP 1 wird die Zerstörung aktuell genutzter Nester durch die Baufeldfreimachung vermieden. Aufgrund der im Umfeld für die Nestanlage und als sonstige Lebensräume verbleibenden Biotope und der Häufigkeit sowie der Habitatpräferenz der betroffenen Arten kann davon ausgegangen werden, dass die Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Im Bereich der vorgesehenen Gehölzpflanzungen können sich zudem neue potenzielle Habitatflächen der Arten entwickeln.

Bodenbrüter: Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Vögel gelten grundsätzlich als eine gegenüber akustischen und optischen Störreizen besonders empfindliche Artengruppe (BFN 2016). Im Plangebiet bestehen diesbezüglich teilweise umfangreiche Vorbelastungen durch die Nähe zur Bundesstraße B 281, zur Bahnstrecke und im Bereich der bereits gewerblich genutzten Flächen. Die Baufeldfreimachung wird außerhalb der Brutzeit bzw. nach Ausschluss aktueller Brutvorkommen durchgeführt (Vermeidungsmaßnahme VSAP 1), so dass Störungen von Brutvögeln vermieden werden. Aufgrund der Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit des betroffenen Artenspektrums kann davon ausgegangen, dass auch sonstige Störungen durch die geplanten Nutzungen keine Auswirkungen auf die lokale Population haben.		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)		
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL (Veränderungen des Erhaltungszustandes der Population / günstigere Lösungen) <input type="checkbox"/> nicht relevant		
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle		
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst		
6. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen		
<input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung		
<input type="checkbox"/> zur Funktionssicherung (CEF-Maßnahmen)		
<input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)		
sind im zu verfügbaren Plan (B-Plan) dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen		
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.		
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum und in der biogeographischen Region zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL erfüllt sind.		
Falls nicht zutreffend:		
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL sind nicht erfüllt		

6.2.3 In Höhlen, Halbhöhlen und/oder Nischen brütende Vogelarten

In Höhlen, Halbhöhlen und/oder Nischen brütende Vogelarten: Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Blaumeise (<i>Cyanistes caeruleus</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>), Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>), Haussperling (<i>Passer domesticus</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Star (<i>Sturnus vulgaris</i>), Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Thüringen (TLUG 2013)
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland: Star: 3 (Haussperling: Vorwarnliste)	<input checked="" type="checkbox"/> A sehr gut
	<input type="checkbox"/> RL Thüringen	<input type="checkbox"/> B gut
		<input type="checkbox"/> C mittel bis schlecht

In Höhlen, Halbhöhlen und/oder Nischen brütende Vogelarten: Bachstelze (*Motacilla alba*), Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Haussperling (*Passer domesticus*), Kohlmeise (*Parus major*), Star (*Sturnus vulgaris*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

2. Charakterisierung

2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Artname	Strukturen für Nistplatz, Auswahl (ANDRETZKE et al. 2005)	Orts-/Nistplatztreue (BMVBS 2009)	Hauptbrutzeit (ANDRETZKE et al. 2005)
Bachstelze	Gebäude, Nistkästen, Bäume	1	April bis August
Blaumeise	Bäume, Nistkästen, (Gebäude)	3	April bis August
Gartenbaumläufer	Bäume, Nistkästen, (Gebäude)	1 (bis 2)	April bis Juli
Hausrotschwanz	Gebäude, Nistkästen	1 bis 2	April bis August
Haussperling	Gebäude, Nistkästen	2	April bis August
Kohlmeise	Bäume, Nistkästen, (Gebäude)	2	April bis Juli
Star	Bäume, Nistkästen, (Gebäude)	2	April bis Juli
Turmfalke	Gebäude, Nester anderer Vogelarten, Nistkästen	3	März bis Juli

Orts-/Nistplatztreue Fortpflanzungsstätte (BMVBS 2009): 0 - keine bis geringe Ortstreue, 1 - durchschnittliche Ortstreue, 2 - hohe Ortstreue, 3 - hohe Nistplatztreue, 4 - hohe Nesttreue

2.2 Verbreitung in Deutschland / in Thüringen

Deutschland: Der Turmfalke ist in Deutschland mäßig häufig. Bei den weiteren Arten handelt es sich um in Deutschland häufige Brutvögel (GRÜNEBERG et al. 2014).

Thüringen: Alle Arten sind regelmäßige Brutvögel in geeigneten Lebensräumen in weiten Teilen Thüringens (ROST & GRIMM 2004). Bei Blaumeise und Kohlmeise handelt es sich in Thüringen gemäß TLUG (2013) um „Allerweltsarten“.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Die acht Arten wurden im Jahr 2019 mit mindestens 15 Brutpaaren nachgewiesen (GÖL 2019):

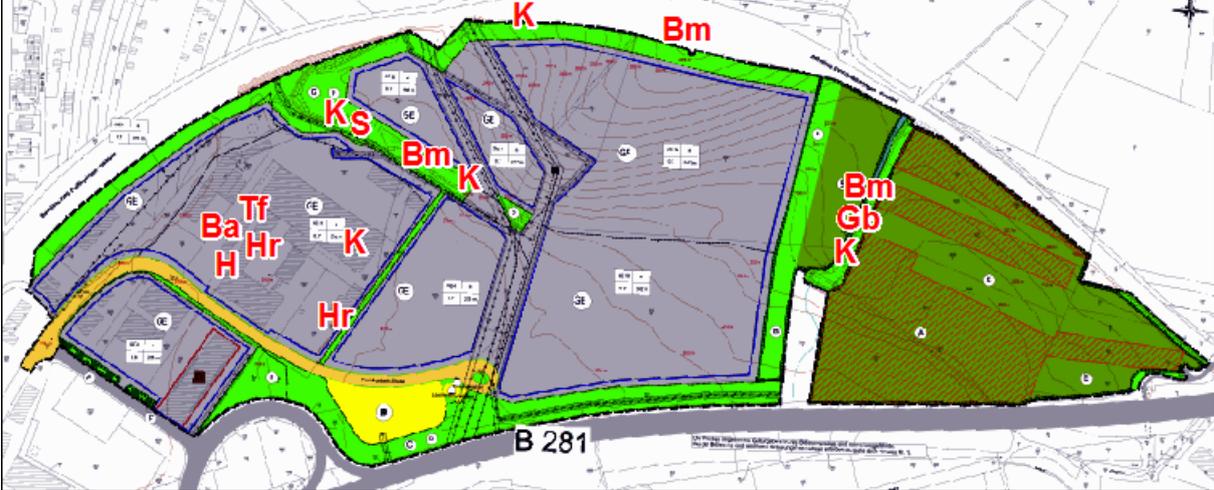
Art	Kürzel (siehe Abb.)	Brut-/Revierpaare 2019
Bachstelze	Ba	1*
Blaumeise	B	3*
Gartenbaumläufer	Gb	1
Hausrotschwanz	Hr	2*
Haussperling	H	1*
Kohlmeise	K	5*
Star	S	1
Turmfalke	Tf	1*

* - im Bereich vorhandener Betriebsgelände/Gebäude der bereits gewerblich genutzten Flächen möglicherweise weitere Brutpaare

Die Verteilung von in Höhlen, Halbhöhlen und/oder Nischen brütenden Vogelarten im Jahr 2019 zeigt neben Vorkommen in den als Grünflächen festzusetzenden Flächen auch Bruten in den bereits gewerblich genutzten Bauflächen des Plangebietes (siehe Abb.). Es handelt sich hierbei vor allem um Brutvorkommen an den vorhandenen Gebäuden. Der gemäß Rote Liste der Brutvögel Deutschlands gefährdete Star brütete in einem Höhlenbaum nordöstlich der bereits gewerblich genutzten Flächen.

In Höhlen, Halbhöhlen und/oder Nischen brütende Vogelarten: Bachstelze (*Motacilla alba*), Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Haussperling (*Passer domesticus*), Kohlmeise (*Parus major*), Star (*Sturnus vulgaris*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Planzeichnung mit Verteilung der (Halb-)Höhlen-/Nischenbrüter 2019 (rote Kürzel)



3. Prognose und Bewertung der Schädigungen oder Störungen nach § 44 BNatSchG

Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten

3.1 Fang, Verletzen, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

In den erstmalig baulich zu nutzenden Flächen sind keine Höhlenbäume vorhanden, so dass durch die Baufeldfreimachung Zerstörungen von Gelegen und Tötungen sowie Verletzungen von Vögeln dieser Gilde nicht zu erwarten sind. Dabei hat die Baufeldfreimachung generell außerhalb der Brutzeit bzw. nach vorherigem Ausschluss artenschutzrechtlicher Verbotverletzungen (Ausschluss aktueller Brutvorkommen durch Fachgutachter-Kartierung) zu erfolgen (Vermeidungsmaßnahme V_{SAP} 1). Sonstige Tötungen und Verletzungen sind durch die geplanten Nutzungen nicht zu erwarten. Die Brutvorkommen siedlungstypischer häufiger Vogelarten an den vorhandenen Gebäuden der bereits gewerblich genutzten Flächen sind bei Sanierungs- und Abrissarbeiten generell zu prüfen.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

- Bauzeitenregelungen sind erforderlich / vorgesehen
- das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt
- potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art (z.B. Baumhöhlen) werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

b) Weitergehende konfliktvermeidende Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten

nicht erforderlich

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?

ja nein

CEF-Maßnahmen erforderlich

ja nein

Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt?

ja nein

Eine Beseitigung von Höhlenbäumen oder sonstigen für die Nestanlage potenziell geeigneten Strukturen ist in den erstmals baulich zu nutzenden Flächen nicht notwendig, so dass keine Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen sind. Mit der Vermeidungsmaßnahme V_{SAP} 1 wird die Zerstörung aktuell genutzter Nester durch die Baufeldfreimachung generell vermieden. Im Bereich der vorgesehenen Gehölzpflanzungen können sich zudem langfristig neue potenzielle Habitatflächen der Arten entwickeln. Die Brutvorkommen siedlungstypischer häufiger Vogelarten an den vorhan-

In Höhlen, Halbhöhlen und/oder Nischen brütende Vogelarten: Bachstelze (*Motacilla alba*), Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Haussperling (*Passer domesticus*), Kohlmeise (*Parus major*), Star (*Sturnus vulgaris*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

denen Gebäuden der bereits gewerblich genutzten Flächen sind bei Sanierungs- und Abrissarbeiten generell zu beachten, wobei vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zum jetzigen Zeitpunkt nicht festgelegt werden können. Die artenschutzrechtlichen Belange sind für die konkreten Sanierungs- und Abrissarbeiten zu prüfen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ja nein

Maßnahmen erforderlich? ja nein

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ja nein

Vögel gelten grundsätzlich als eine gegenüber akustischen und optischen Störreizen besonders empfindliche Artengruppe (BFN 2016). Im Plangebiet bestehen diesbezüglich teilweise umfangreiche Vorbelastungen durch die Nähe zur Bundesstraße B 281, zur Bahnstrecke und im Bereich der bereits gewerblich genutzten Flächen. Die Baufeldfreimachung wird außerhalb der Brutzeit bzw. nach Ausschluss aktueller Brutvorkommen durchgeführt (Vermeidungsmaßnahme V_{SAP} 1), so dass Störungen von Brutvögeln vermieden werden. Aufgrund der Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit des betroffenen Artenspektrums kann davon ausgegangen, dass auch sonstige Störungen durch die geplanten Nutzungen keine Auswirkungen auf die lokale Population haben.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? nein ja **Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)**

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL (Veränderungen des Erhaltungszustandes der Population / günstigere Lösungen) □ nicht relevant

5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst

6. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

zur Vermeidung

zur Funktionssicherung (CEF-Maßnahmen)

weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)

sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.

ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum und in der biogeographischen Region zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL sind nicht erfüllt

7. Zusammenfassung

Der Stadt Saalfeld plant die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Am Bahnbogen Saalfeld". Die artenschutzrechtliche Bewertung der 1. Änderung des Bebauungsplans hat dabei ergeben, dass bei Umsetzung der geplanten Nutzung eine Vermeidungsmaßnahme zu beachten ist (Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten von Vogelarten bzw. nach Ausschluss aktueller Brutvorkommen). Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der betroffenen ökologischen Funktionen sind nicht notwendig. Unter Berücksichtigung der o. g. Vermeidungsmaßnahme können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die geplanten Nutzungen des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden. Die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen sind somit gegeben.

8. Literatur, Quellen und rechtliche Grundlagen

- ANDRETZKE, H., SCHIKORE, T. & SCHRÖDER, A. (2005): Artsteckbriefe. - In: SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. [Hrsg.]: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell: 135-695.
- BArtSchV - Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 [896]), zuletzt geändert am 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).
- BARTHEL, P.H. & KRÜGER, T. (2018): Artenliste der Vögel Deutschlands. – Vogelwarte 56: 171-203.
- BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen, 3. Fassung, Stand 20.09.2016. 463 S. - http://www.gavia-ecoresearch.de/ref/pdf/Bernotat_Dierschke_2016.pdf (abgerufen am 19.12.2019).
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [Hrsg.](1996): Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. – Schriftenreihe für Vegetationskunde 28: 1-744.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [Hrsg.](1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: 1-434.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [Hrsg.](2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1): 1-386.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [Hrsg.](2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3): 1-716.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2016): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Stand: 02. Dezember 2016 - www.ffh-vp-info.de (abgerufen am 19.12.2019).
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [Hrsg.](2018): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 7: Pflanzen. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(7): 1-784.
- BMVBS - BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG [Hrsg.] (2009): Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlicher Regelungen des BNatSchG sowie Entwicklung von Darstellungsformen für landschaftspflegerische Begleitpläne im Bundesfernstraßenbau. Gutachten F+E Projekt Nr.02.0233/2003/LR i.A. BMVBS: 191 S. und Anlagen. - http://www.strassenbau.niedersachsen.de/download/70456/Gutachten_zu_den_RLBP_Ausgabe_2009.pdf (abgerufen am 19.12.2019).
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706).
- BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I., SCHMIDT, C. & SCHORCHT, W. (2008): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. – Ein Leitfadens für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Entwurf. - Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit, 134 S.

- BÜRO MELZER - FREIRAUM- UND STADTPLANUNG ELLEN MELZER (2005/2006): Umweltbericht und Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 36 „Industriegebiet am Bahnbogen Saalfeld“.
- EG-ArtSchVO (Europäische Artenschutzverordnung) - Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 S. 1), zuletzt geändert am 20. Januar 2017 (ABl. L 21 S. 1).
- FFH-RL (Europäische Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG L 206, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EG des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EG L 158, S. 195).
- DGHT e.V. [Hrsg.] (2018): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands, auf Grundlage der Daten der Länderfachbehörden, Facharbeitskreise und NABU Landesfachausschüsse der Bundesländer sowie des Bundesamtes für Naturschutz (Stand: 1. Aktualisierung August 2018). - <http://www.feldherpetologie.de/atlas/> (abgerufen am 19.12.2019)
- GEDEON, K. et al. (2014): Atlas deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. - Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster, 800 S.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. [Hrsg.](2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas auf CD-ROM. – Vogelzug-Verlag, Wiebelsheim (Lizenz Ausgabe), 14 Bände, 15.718 S.
- GÖL - GESELLSCHAFT FÜR ÖKOLOGIE UND LANDSCHAFTSPLANUNG MBH (2019): Erfassung von Brutvögeln (Aves), Kriechtieren (Reptilia), Lurche (Amphibia) und des Hirschkäfers (*Lucanus cervus*) im Bereich des Bebauungsplans Nr. 36 „Industriegebiet Am Bahnbogen Saalfeld“ im Jahr 2019. - Gutachten i. A. Stadt Saalfeld, 19 S. und Anhang.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- HÜPPOP, O., BAUER, H.-G., HAUPT, H., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. & WAHL, J. (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31. Dezember 2012. - Berichte zum Vogelschutz 49/50: 23-83.
- KORSCH, H., WESTHUS, W. & ZÜNDORF, H.-J. (2002): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Thüringens. – Weissdorn-Verlag Jena, 419 S.
- LANA - LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. - https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/recht/Dokumente/Hinweise_LANA_unbestimmte_Rechtsbegriffe.pdf (abgerufen am 19.12.2019).
- LUX, A., BAIERLE, H.U., BODDENBERG, J., FRITZLAR, F., ROTHGÄNGER, A., UTHLEB, H. & WESTHUS, W. (2014): Der Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Thüringen 2007 bis 2012. - Landschaftspflege und Naturschutz in Thüringen 51(2): 51-66.
- NETPHYD - LUA SAARLAND / NETZWERK PHYTODIVERSITÄT DEUTSCHLANDS E.V. (2017): Deutschlandflora - WebGIS. - <https://karten.deutschlandflora.de/map.phtml> (abgerufen 19.12.2019).
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. [Bearb.](2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung der Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69(2): 1-693.
- ROST, F. & GRIMM, H. (2004): Kommentierte Artenliste der Vögel Thüringens. – Anz. Ver. Thüring. Ornithol. 5 (Sonderheft): 3-78.
- ThürNatG (Thüringer Naturschutzgesetz) - Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes und zur weiteren landesrechtlichen Regelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Fassung vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323).
- THUST, R., KUNA, G. & ROMMEL, R.-P. (2006): Die Tagfalterfauna Thüringens. Zustand in den Jahren 1991 bis 2002. Entwicklungstendenzen und Schutz der Lebensräume. – Naturschutzreport 23: 1-199.
- TLUBN - THÜRINGER LANDESAMT FÜR UMWELT, BERGBAU UND GEOLOGIE (2019a): Kartendienste des TLUBN: Thema Naturschutz - Artfunde/Artvorkommen. - www.antares.thueringen.de/cadenza/natur (abgerufen 19.12.2019).

- TLUBN - THÜRINGER LANDESAMT FÜR UMWELT, BERGBAU UND GEOLOGIE (2019b): Kartendienste des TLUBN: Thema Naturschutz - Wiesenbrütergebiete 2010. - www.antaes.thueringen.de/cadenza/natur (abgerufen 19.12.2019).
- TLUG - THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2009a): Artensteckbriefe streng geschützter Tier- u. Pflanzenarten sowie Tier- u. Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie in Thüringen. - <https://tlubn.thueringen.de/naturschutz/zoo-artenschutz/steckbriefe-gesch-arten/> (abgerufen am 19.12.2019).
- TLUG - THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2009b): Liste: 1 Zusammenstellung der europarechtlich (§§) geschützten Tier- u. Pflanzenarten in Thüringen (ohne Vögel). - https://tlubn.thueringen.de/fileadmin/content/tlug/abt3/artenliste_1_europarechtlich_geschuetzten_tier_pflanzenarten_thueringen_ohne_voegel_270309.pdf (abgerufen am 19.12.2019).
- TLUG - THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE [Hrsg.] (2011): Rote Listen der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, Pflanzengesellschaften und Biotope Thüringens. – Naturschutzreport 26: 1-544.
- TLUG - THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2013): Planungsrelevante Vogelarten in Thüringen (Stand: August 2013). - https://tlubn.thueringen.de/fileadmin/content/tlug/abt3/2013_planungsrel_vogelarten.pdf (abgerufen am 19.12.2019).
- TLUG - THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2015): Auf vier leisen Sohlen - Streng geschützte Säugetiere in Thüringen. - Sonderheft Landschaftspflege und Naturschutz in Thüringen 52(4): 1-191.
- TLUG - THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2016a): Avifaunistischer Fachbeitrag zur Fortschreibung der Regionalpläne 2015 - 2018. Empfehlungen zur Berücksichtigung des Vogelschutzes bei der Abgrenzung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. - http://www.thueringen.de/mam/th8/tlug/content/abt_1/download/avifaunistischer_fachbeitrag_regionalplaene_2015_18.pdf (abgerufen am 19.12.2019).
- TLUG - THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2016b): Vogelzugkarte Thüringen. Stand Februar 2016. – https://www.thueringen.de/mam/th8/tlug/content/abt_1/download/vogelzugkarte.pdf (abgerufen am 19.12.2019).
- TRESS, J., BIEDERMANN, M., GEIGER, H., PRÜGER, J., SCHORCHT, W., TRESS, C. & WELSCH, K.-P. (2012): Fledermäuse in Thüringen, 2. Auflage. - Naturschutzreport 27: 1-654.
- UNB - UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE LANDRATSAMT SAALFELD-RUDOLSTADT (2019a): Hinweise zu Artvorkommen im B-Plangebiet Nr. 36 Industriegebiet am Bahnbogen Saalfeld (Erfassungsdaten ehrenamtlicher Naturschutzkräfte) und zu den im Rahmen der Änderung des B-Plans zu erfassenden Artengruppen/Arten. - elektronische Postmitteilung an die Stadt Saalfeld vom 12.02.2019.
- UNB - UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE LANDRATSAMT SAALFELD-RUDOLSTADT (2019b): Nachrichtliche Übergabe der Daten aus dem FIS Naturschutz (LINFOS) des TLUBN zu Nachweisen von gefährdeten und geschützten Arten im Plangebiet und in dessen Umgebung. - elektronische Postmitteilung an die GÖL mbH vom 26.11.2019.
- VSchRL (Europäische Vogelschutzrichtlinie) - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7).
- VTO - VEREIN THÜRINGER ORNITHOLOGEN E. V. (2011): Verbreitung der Brutvögel Thüringens. Arbeitskarten zum Thüringer Brutvogelatlas. - <http://www.ornithologen-thueringen.de/verbreitung.htm> (abgerufen am 19.12.2019).
- WIESNER, J., KLAUS, S., WENZEL, H., NÖLLERT, A., WERRES, W. & WOLF, K. (2008): Die EG-Vogelschutzgebiete Thüringens. – Naturschutzreport 25, 360 S.
- ZIMMERMANN, W., PETZOLD, F. & FRITZLAR, F. (2005): Verbreitungsatlas der Libellen (Odonata) im Freistaat Thüringen. – Naturschutzreport 22, 224 S.

9. Anlage

Erfassung von Brutvögeln (Aves), Kriechtieren (Reptilia), Lurchen (Amphibia) und des Hirschkäfers (*Lucanus cervus*) im Bereich des Bebauungsplans Nr. 36 „Industriegebiet Am Bahnbogen Saalfeld“ im Jahr 2019 (GÖL 2019)